

Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde
Herausgeber: Bernisches historisches Museum
Band: 48 (1986)
Heft: 2

Artikel: Die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften im Kanton Bern 1847
Autor: Schmied, Thomas
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-246376>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften im Kanton Bern 1847*

Von Thomas Schmied

Inhaltsverzeichnis

1.	<i>Vorgeschichte: Die Geschlechtsvormundschaft im Kanton Bern.....</i>	37
1.1	Vor 1761.....	37
1.2	Die Gerichtssatzung von 1761.....	37
1.3	Das neue Zivilgesetzbuch von 1826.....	39
2.	<i>Die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften im Jura.....</i>	39
2.1	Der Jura: Vom Fürstbistum Basel zum neuen bernischen Kantonsteil	40
2.2	Die Vereinigungsurkunde.....	41
2.3	Wie sich im Jura französisches und bernisches Recht vermischt.....	41
2.4	1839: Der Jura kämpft für sein französisches Recht.....	42
2.5	Debatte im Grossen Rat vom 12. Dezember 1839.....	43
3.	<i>Im alten Kantonsteil kommen die Dinge ins Rollen.....</i>	45
3.1	Die Motion von 1843.....	45
3.2	Die Verfassungsrevision von 1846.....	46
3.3	Die beiden Petitionen und die Rolle des Amtsnotars Niklaus Hänni	47
3.4	Interpretation.....	50
3.4.1	Formale Aspekte.....	50
3.4.2	Philologische Aspekte.....	50
3.4.3	Inhaltliche Analyse und Argumentationsweise.....	51
a)	Das Bewusstsein einer neuen Zeit.....	52
b)	Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit.....	52
c)	Der Bezug zur Praxis.....	53
d)	Im übrigen: status quo.....	54

* Die vorliegenden Blätter stellen eine gekürzte Seminararbeit dar, die 1984 bei Frau Prof. Beatrix Mesmer an der Universität Bern eingereicht wurde.

4. <i>Die Debatte im Grossen Rat</i>	56
4.1 Die Eintretensdebatte vom 25. Mai 1847.....	56
a) Die zu kurze Frist, um sich in das Geschäft einarbeiten zu können	58
b) Die Frauen wollen es gar nicht.....	59
c) Der Geschlechterdualismus oder: Die Frauen können es nicht..	60
d) Immer Schritt für Schritt!.....	62
e) Die Rechtsgleichheit.....	63
f) Die Notwendigkeit von weiteren Gesetzesrevisionen.....	64
g) Die finanzielle Seite.....	65
4.2 Die Beratung der einzelnen Artikel.....	66
5. <i>Die Reaktionen in der Presse</i>	72
6. <i>Zusammenfassung und Ergebnisse</i>	75
7. <i>Anhang</i>	76
Anmerkungen.....	79
Quellen und Literatur.....	84

1. Vorgeschichte: Die Geschlechtsvormundschaft im Kanton Bern

1.1 Vor 1761

Die Geschlechtsvormundschaft im Kanton Bern bietet durch die Jahrhunderte hindurch kein einheitliches Bild. Natürlich nahmen die Frauen in der ständisch-patriarchalischen Ordnung eine sehr untergeordnete Stellung ein, insbesondere in Gebieten mit germanischer Rechtstradition, zu denen auch Bern gehört. Nach dieser Auffassung geht die Frau bei der Heirat quasi aus dem Besitz des Vaters in den Besitz ihres Mannes über; die elterliche Gewalt wird durch die eheliche Gewalt abgelöst, da der Mann der Vorsteher des Hauswesens (im umfassenden Sinne: des «ganzen Hauses» nach Otto Brunner¹) ist.

Soweit die Hausgewalt, die Munt, des Mannes (oder Vormundes) sie nicht daran hindert, ist die Frau aber grundsätzlich handlungsfähig². Der beste Beweis dafür ist das Auftreten von Kauffrauen. Unverheiratete, Ehefrauen und Witwen übten Berufe aus und betätigten sich als Kauffrauen; sie hafteten dann für die eingegangenen Verpflichtungen. Ein Geschäft, das eine Frau in Missachtung der Munt ihres Ehemannes oder Vormundes abgeschlossen hatte, war gültig, wenn die Frau selber oder ihr Muntwalt es nicht widerrief. Überhaupt wurde die Frau als *deliktfähig* anerkannt³. Nur für gewisse Geschäfte, vor allem Rechtsgeschäfte und Handlungen, die vor Gericht vorzunehmen waren, bedurfte die Frau eines Beistandes⁴.

Besondere Schwierigkeiten machte stets die Stellung der *Witwe*. Eine Vormundschaft wurde ihr nur deshalb vorgeschrieben, um das Hausvermögen den Kindern zu erhalten. Immerhin verwaltete die Witwe auch in diesem Fall das Hausvermögen und durfte sogar das Kapital in bescheidener Weise angreifen, wenn es zu ihrem und der Kinder Lebensunterhalt notwendig war⁵.

1.2 Die Gerichtssatzung von 1761

Diese Rechtssammlung, welche die ältere aus dem Jahre 1614 erneuerte, stellte eine grundsätzliche *Geschlechtsvormundschaft* auf. Allgemein mussten nun nicht nur die Unmündigen und die Witwen einen Vogt haben, sondern auch «andere ledige Weibspersonen»⁶; doch stand ihnen, wie vorher schon den Witwen, frei, «sich mit Rat ihrer Verwandten selbst zu bevogten»⁷, das heisst den Vogt selbst zu bezeichnen, der dann von der Verwandtschaft oder der Vormundschaftsbehörde beizutragen war. Die Ehefrau, welche sich zugunsten ihres Ehemannes oder Dritter verbürgen wollte, bedurfte hierzu der ausdrücklichen behördlichen Genehmigung⁸.

Das Ganze ist in einen gesamtgesellschaftlichen Zusammenhang zu stellen. Aufklärung, Protoindustrialisierung, eine «Rationalisierung» (Max Weber) des

täglichen Lebens hatten sich breit gemacht. Die altständische Ordnung war der komplizierter werdenden Welt immer weniger gewachsen. Eugen Huber sagt dazu: «Es scheint, dass man beim Zusammenschwinden der Hausgewalt Bedenken trug, die Frauen allgemein selbständig zu stellen, insbesondere, da zugleich der Verkehr sich mehrte und die Rechtsgeschäfte verwickelter und schwieriger wurden. So suchte man nach neuen Gründen, um die alte Vormundschaft in Haus und Ehe zu befestigen und zu verallgemeinern, und fand sie in der Geschäftsunfähigkeit der Frau und deren Unfähigkeit, das Recht zu unterscheiden vom Unrecht. Aus solchen Voraussetzungen ergab sich dann aber eine vollständige Handlungsunfähigkeit aller Frauen, eine Konsequenz, die zu ziehen man sich dann auch nicht scheute. Ohne Beschränkung auf das Haus oder auf die Ehe, wurden mithin die Frauen als in der Handlungsfähigkeit hintangesetzt behandelt und aus solchem Grunde die Geschlechtsvormundschaft strenger über sie verfügt.»⁹

Es waren die Stadtkantone mit starken Obrigkeitkeiten wie Zürich, Bern, Luzern, Freiburg, St. Gallen, Basel, die diesen Anschauungen folgten und die Geschlechtsvormundschaft einführten, nicht jedoch die «demokratischen» Kantone im alpinen Raum. Diese These geht aber nur für die Eidgenossenschaft halbwegs auf: Typische Obrigkeitstaaten wie Preussen oder Österreich kannten die Geschlechtsvormundschaft nicht. Eine Erklärung dafür müsste wohl primär in historischen und sozialen Gegebenheiten gesucht werden, insbesondere in der Beziehung von (städtischem) Bürgertum und Aufklärung. Weshalb?: Da die Aufklärung ein wesentlich bürgerliches Phänomen ist, spiegeln sich in ihr auch wichtige Aspekte der Stellung der Frau im Bürgertum. Darunter sind beispielsweise zu zählen: Der *ausserhalb* des Hauses arbeitende Mann als einziger Ernährer der Familie und ihrer selbst wird zum ausschliesslichen Bezugspunkt der Frau; was für sie an ökonomischen Funktionen verloren geht (man denke zum Vergleich an Bauersfrauen), wird auf der emotionalen Ebene wieder hereingeholt: Hier beginnt der Kult der häuslichen Erziehung und der Mutterliebe. Während adlige Frauen nach den Erfordernissen ihres Standes Herrschaftsfunktionen ausüben konnten oder manchmal auch mussten, hatten bürgerliche Frauen praktisch keine (beruflichen) Perspektiven; ihr Ziel konnte nur die Versorgung in der Ehe sein. Dass die Anrede «Mein Kind» für junge (ledige und verheiratete) Frauen in dieser Schicht seit jener Zeit Triumph zu feiern beginnt, erstaunt angesichts der totalen Abhängigkeit nicht. Sie entsprach vielmehr der realen Situation. Ideologien zeichnen sich unter anderem dadurch aus, dass sie einzelne Momente der Realität herausgreifen und überhöhen, andere vernachlässigen, und dass sie dauerhaft sind¹⁰. Gewisse idealisierte Frauenbilder dieser Epoche haben sich, wie man weiss, als ausserordentlich zählebig erwiesen. Somit konnte die Aufklärung gar nicht so frauенfreundlich sein, wie man anzunehmen geneigt ist. Rousseau beispielsweise steht mit seiner Ansicht: «La femme est faite spécialement pour plaire à l'homme» (Emile, Kapitel 5) nicht allein.

In dem Masse wie im Kanton Bern das Vormundschaftswesen geordneter wurde, setzte sich auch die Geschlechtsvormundschaft fest. Gewohnheitsrechtlich dehnte sich die Vormundschaft über Witwen *mit* Kindern auch auf Witwen ohne Kinder aus (da Witwen und Waisen gewöhnlich im gleichen Haus wohnten, konnte der Vormund der Kinder sehr leicht zum Beistand der Mutter und schliesslich zu deren richtigem Vormund werden)¹⁰. Die gnädigen Herren, die es gewohnt waren, die Interessen ihrer Untertanen väterlich wahrzunehmen, beschlossen, alle «Weibspersonen» in der Verwaltung ihres Vermögens gleich zu beschränken, da sie ja auch in der Verfügung über ihr Vermögen von Todes wegen beschränkt waren¹¹.

1.3 Das neue Zivilgesetzbuch von 1826

Mit dieser neuen Rechtskodifikation wurde ein erster Schritt in Richtung der Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft getan. Der Geschlechtsvormund oder -*vogt* wurde zum *Geschlechtsbeistand*. Neben dem bereits früher gewährten Präsentationsrecht, das heisst dem Recht, den eigenen Beistand selbst zu bestimmen (Satzung 305), und dem Recht des Vermögensbesitzes (Satzung 306) wurde neu den verbeiständeten Frauen der Selbstbezug ihrer Einkünfte und die Verfügung darüber unter Lebenden (Satzung 307) gewährt, wie auch die Betreibung eines Gewerbes mit einer ihnen aus ihrem Kapitalvermögen auszusetzenden Summe (Satzung 310), «so dass dem Beistand in der That weiter nichts als die Sorge um den ungeschwächten Bestand des eigentlichen Kapitalvermögens blieb»¹².

Soweit die Theorie. In der Praxis änderte sich nicht viel. Petitionen und Voten in der Grossratsdebatte (siehe Kapitel 3.4.3 und 4.1) weisen viele Male darauf hin, dass die Beistände nach wie vor ganze Rechenschaftsberichte anfertigten oder dass die Frauen daran gehindert wurden, ihre neuen Rechte wahrzunehmen¹³. C.A. Kurz bezeichnet die Umbenennung in *Geschlechtsbeistandschaften* als «Wortspiel, ... wodurch aber der Gesetzgeber bewies, dass er eigentlich die Unge rechtigkeit der Geschlechtsvormundschaft erkannte, aber noch nicht unbefangen genug war, diese Erkenntnis ins Leben einzuführen»¹⁴.

2. Die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften im Jura

Der Gesetzeserlass vom 27. Mai 1847 beginnt mit den Worten: «Der Grosse Rath des Kantons Bern, in Berücksichtigung der seit der am 12. Christmonat 1839 erfolgten Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften im Jura vielfach ausgesprochenen Wünsche für Gleichstellung des weiblichen Geschlechts vom andern Kantonsteile hinsichtlich der Handlungsfähigkeit, beschliesst: ...»¹⁵.

Damit wird schon angedeutet, dass die Ereignisse im Jura 1839 als Signal wirkten für Bestrebungen, die Geschlechtsbeistandschaften auch im alten Kantonsteil aufzuheben. Vorerst müssen wir aber etwas weiter in der jurassischen Geschichte ausholen und insbesondere die dort seit der französischen Besetzung herrschende Rechtswirrnis betrachten¹⁶.

2.1 Der Jura: Vom Fürstbistum Basel zum neuen bernischen Kantonsteil

Jura ist nicht einfach Jura. Innerhalb des Gebiets des ehemaligen Fürstbistums Basel nahmen nämlich die katholische Nordhälfte und der reformierte Süden eine völlig andere Entwicklung (was bis heute schicksalbestimmend ist). Im Norden ihres staatsrechtlich zum Deutschen Reich gehörenden Landes regierten die Fürstbischöfe im 18. Jahrhundert als absolute Monarchen und hielten ihre Untertanen mit Hilfe reichsdeutscher Beamter und französischer Truppen gewaltsam darnieder – wenn auch zeitweise im Geiste des aufgeklärten Despotismus. Amtssprache war das Deutsche. Bei Ausbruch der Revolutionskriege 1792 drangen erst österreichische, sodann französische Truppen in das Gebiet ein. Die im Dezember 1792 proklamierte «Raurachische Republik» bestand nur bis zum 7. März 1793, da sie als «Département du Mont-Terrible» zu Frankreich geschlagen wurde. Sieben Jahre später, am 17. Februar 1800, wechselte die Verwaltung erneut: Der Jura wurde als «Sous-préfecture» dem «Département du Haut-Rhin» zugeteilt.

Der Südjoura hatte seit dem ausgehenden Mittelalter enge Beziehungen zur Republik Bern unterhalten. Ewige Burgrightsverträge bestanden mit Biel und dem St. Immer-Tal (Erguel) seit 1352, mit Neuenstadt seit 1388, mit der Propstei Münster (Moutier) seit 1486. Der Tessenberg (La Montagne de Diesse) gehörte als Kondominium gemeinsam Bern und dem Bischof.

Durch die Einführung der Reformation wusste Bern um 1530 all diese südjurassischen Gebiete besonders eng an sich zu fesseln und fügte seiner Militärhoheit noch die Religionshoheit hinzu (die Pfarrer im Münstertal und auf dem Tessenberg gehörten direkt dem bernischen Pfarrkapitel Nidau an). Wegen ihrer engen Bindung an Bern waren die südjurassischen Gebiete in die helvetische Neutralität einbezogen und galten als «Schweizer Boden» – nicht wie der Nordjoura als «Reichsboden». Aus dieser Konstellation heraus kann es nicht erstaunen, dass der Nordjoura sich der neuen französischen Fremdherrschaft im grossen und ganzen fügsam unterordnete, der Südjoura hingegen sich und seine frühere Autonomie mit allen Mitteln zu erhalten suchte¹⁷.

Wenig erstaunlich ist auch, dass der Wiener Kongress das ehemalige Fürstbistum am 20. März 1815 zum Kanton Bern schlug. Nur eine kleine nordjurassische Elite hatte ein Verbleiben bei Frankreich gewünscht. Bei den bernischen Patriziern hatte über den Vorschlag der drei Monarchen aus Russland, Österreich und Preussen zunächst Betretenheit geherrscht, weil er ihnen zumutete, wie eine verbreitete Redewendung meinte, Weinkeller und Getreidescheune (Verlust

der Waadt und des Aargaus) gegen einen schlechten Estrich einzutauschen; der Grosser Rat wies das dargebotene «Geschenk» vorerst am 31. Mai 1814 mit 83 gegen 71 Stimmen zurück (unter Souveränitätsvorbehalt über den Südjura). Doch was blieb schliesslich anderes übrig, als sich ins Unvermeidliche zu schicken?

2.2 *Die Vereinigungsurkunde*¹⁸

Je sieben Bevollmächtigte des alten und neuen Kantonsteils versammelten sich anfangs November 1815 in Biel, um über die Grundlagen ihrer zukünftigen Beziehungen zu beraten. Das Resultat war nach zwölftägigen Verhandlungen die Vereinigungsurkunde vom 14. November 1815. Von den 25 Artikeln der Urkunde befassen sich die ersten neun mit der katholischen Kirche und sicherten ihr weitgehende Privilegien zu: freie Ausübung der Religion, Garantie der geistlichen Güter und Lehranstalten, Erhöhung der Priestergehälter und – als Konfliktherd späterer Jahrzehnte besonders wichtig – Artikel 6: «In den Gemeinden, welche die genannten Kirchspiele bilden, müssen sich die Volksschullehrer und Professoren zur katholischen Religion bekennen.»

Für unser Thema sind aber die zwei folgenden Artikel interessant:
Artikel 14: «Die Aufhebung der französischen Gesetzgebung in denjenigen Teilen des Bistums, wo sie noch besteht, wird als Grundsatz angenommen, der Zeitpunkt dieser Aufhebung wird aber durch die Regierung bestimmt werden. Die während der Dauer dieser Gesetzgebung nach ihren Vorschriften geschlossenen Transaktionen sollen rechtskräftig verbleiben.

Es wird aber durch die Regierung eine Kommission von Rechtsgelehrten ernannt werden, um eine auf die Rechte und Gewohnheiten des Landes und auf die bernischen Gesetze als Subsidiarrecht gegründete Sammlung von Verordnungen zu veranstalten, die dem souveränen Rat zur Genehmigung vorgelegt werden soll.»

Artikel 15: «Der französische Kriminalkodex und derjenige über den Kriminalprozess werden vom Tag der Übergabe des Landes an den Kanton Bern abgeschafft. Man wird an ihre Stelle die Kriminalprozessform und den Kriminalprozess einführen, die bei den Gerichten von Bern in Anwendung sind.»

2.3 *Wie sich im Jura französisches und bernisches Recht vermischten*¹⁹

Der französische Kriminalkodex wurde also kurzerhand durch das bernische Strafrecht ersetzt, und auch die Aufhebung der übrigen französischen Rechtsteile war grundsätzlich beschlossen. Allerdings wurde auch diese Suppe nicht so heiss gegessen, wie sie gekocht war. Der Haken war nämlich der, dass man den Zeitpunkt der Aufhebung offen gelassen hatte, das heisst, die französischen Gesetze blieben bis auf weiteres in Kraft. Die fünf französischen Codes: der Code Civil

oder Code Napoléon 1804, der Code de procédure civile 1807, der Code de commerce 1808, der Code pénal und der Code d'instruction criminelle 1811, hatten im Jura während der Besetzung schnell Fuss gefasst. Darüber konnte die nach Artikel 14 konstituierte Kommission nicht einfach hinweggehen. Eine Substitution der französischen Gesetze durch bernische scheiterte im allgemeinen oder blieb unwirksam. Die altehrwürdige Gerichtssatzung von 1761 zum Beispiel war für die modernen französischen Codes eine allzu harmlose Konkurrenz. Die Schaffung neuer, gesamtkantonaler Gesetze, worauf man eigentlich hinauswollte, schleppte sich (naturgemäß, möchte man sagen) über Jahre und Jahrzehnte dahin, so dass schliesslich Gesetze auf bundesstaatlicher Ebene die Rechtsvereinheitlichung bringen mussten²⁰.

Das Zivilrecht, der Code Napoléon, wurde belassen, aber nach dem Geist der Restauration mit einigen Modifikationen versehen: So wurden die Titel V und VI, die Zivilstand, Ziviltrauung und Scheidung regelten, aufgehoben. Hier ist eine neue Rechtszersplitterung festzuhalten: Für verschiedene Rechtsbereiche galten nicht nur im alten und neuen Kantonsteil unterschiedliche Bestimmungen, sondern auch im Nord- und Südjura! Angesichts der religiösen Bedeutung der Titel V und VI hatte man entschieden, im protestantischen Süden bernisches Recht einzuführen (besonders die Ehegerichtssatzung von 1787), im katholischen Norden dagegen die alten kanonischen Gesetze (also im Grunde die Beschlüsse des tridentinischen Konzils von 1563!)²¹.

Für die Jurassierinnen war die Einführung des Code Civil ein grosser Fortschritt gewesen, vergleichbar mit demjenigen von 1847 für die Bernerinnen im alten Kantonsteil. Unter den Fürstbischöfen war ihre Stellung nicht viel besser als die der Frauen unter den Patriziern²². Im französischen Zivilrecht war dann von Geschlechtsbeistandschaften weit und breit nicht mehr die Rede²³. Das änderte sich nach einigen Jahren Zugehörigkeit zum Kanton Bern. Als einer von wenigen Bereichen setzte sich hier für den Jura bernisches Recht durch. Die im Personenrecht enthaltene Vormundschaftsordnung wurde durch die Promulgationsverordnung vom 28. November 1825 auch im Jura eingeführt und wie das ganze neue Personenrecht am 1. April 1826 in Kraft gesetzt²⁴.

2.4 1839: Der Jura kämpft für sein französisches Recht

Im Jura wurden die französischen Codes und besonders der Code Civil je länger je mehr als einheimisches Recht empfunden, in dem die verstreuten bernischen Rechtsteile wie Fremdkörper wirkten. Schon um 1830 hatte sich der reformierte Dekan Morel im Erguel über die «Germanisierung» des jurassischen Rechts beklagt²⁵. Am 10. Mai 1839 schliesslich verlangten in einer Motion sämtliche 37 jurassischen Volksvertreter im Grossen Rat unter der Führung von Xavier Stockmar die integrale Wiederherstellung der französischen Kodifikation. Eine kombinierte bernisch-jurassische Kommission wurde eingesetzt, um die Forderungen des

Juras und die Verwirklichungsmöglichkeiten zu prüfen. Zwar versprach der Grossen Rat feierlich die Beibehaltung des Code Civil und des Code de Commerce im Jura nebst der Revision sämtlicher Gesetze in der Republik und einer angemessenen Vertretung des Juras in der permanenten Gesetzgebungskommission²⁶, doch blieben die übrigen Zugeständnisse klein und vage. Daran entzündete sich weit verbreiteter Unwille, Versammlungen fanden statt, Petitionen wurden eingereicht²⁷.

Das Thema «Geschlechtsbeistandschaften» blieb in dieser unruhigen Zeit marginal. Zwar war wie erwartet die plötzliche Beschränkung der Rechte der Frauen 1826 auf allgemeinen Widerspruch gestossen: «Gewöhnt an die französischen Rechtsbegriffe, konnte daselbst niemand begreifen, warum die Weibspersonen Beistände haben sollten, welche, in der Regel wenigstens, nicht gescheiter waren als sie.»²⁸

Auch wurden schon im Dezember 1830, als sich eine neue Verfassung anbahnte, Forderungen laut, diese Einschränkung abzuschaffen²⁹. Erstaunlich ist nun aber, dass die Aufhebung der Beistandschaften nirgends, weder in der Motion der jurassischen Grossräte noch in der kombinierten Kommission, noch in Petitionen ausdrücklich gefordert wurde; bei der Rettung der jurassischen Eigenart und Autonomie hatten solche Details offenbar keinen Platz (in den federführenden Gremien sassen ja auch ausschliesslich Männer). Der Anstoss ging von der Regierung, das heisst vom Justizdepartement selbst aus. Sie versprach sich von diesem Entgegenkommen, als Zeichen des guten Willens, eine Beruhigung der Gemüter im Jura.

2.5 Debatte im Grossen Rat vom 12. Dezember 1839

Schauen wir uns die Diskussion im Grossen Rat etwas genauer an³⁰. Der an den Regierungsrat gerichtete Vortrag des Justiz- und Polizeidepartements stellt einleitend klar: «In Berücksichtigung der im Jura allgemein sich geltend machenden Wünsche, und im Interesse der Beruhigung dieses Landesteils haben Sie zweckmässig gefunden, dass die durch das Institut der Beistände dem weiblichen Geschlecht auferlegte Beschränkung mit Hinsicht auf die daselbst noch geltenden Theile der französischen Civilgesetzgebung für jenen Landestheil aufgehoben werde.»³¹

Diese Beschränkungen seien zwar bei weitem nicht so gross und lästig, wie man etwa, zumal im Jura, klagen höre, doch habe die Unkenntnis der genauen gesetzlichen Bestimmungen vieles verschlimmert: «Es ist Thatsache, dass der dritte Abschnitt der Vormundschaftsordnung, welcher von der Geschlechtsbeistandschaft handelt, im Leberberge niemals vollständig in Vollziehung gesetzt worden ist, dass man namentlich den wichtigen Unterschied zwischen förmlicher Bevogtung und blosser Beistandschaft unbeachtet liess, und häufig mehrjährige Weibspersonen, welche bloss mit einem Beistande hätten versehen sein sollen, gleich behandelte, als wenn sie förmlich bevoget und interdizirt wären.»³²

Noch heute gebe es eine grosse Zahl von Frauen, welche sich der Beistandschaft überhaupt zu entziehen gewusst hätten. Dass man sich im Jura ziemlich allgemein einig sei, die Beistandschaften aufzuheben, spiele zwar auch eine Rolle, aber «vielmehr dürften in der gegenwärtigen *Lage des Jura* Gründe liegen, welche eine solche Verfügung rathsam machen. Denn wenn schon dadurch an dem Zustande der Dinge in jenem Landestheile kaum viel geändert werden wird, *so giebt die Regierung doch einen Beweis, dass sie den Wünschen des Jura, wo immer möglich, Rechnung tragen will*, was immerhin zur Beruhigung der Gemüther beitragen wird.»³³

Auf die neu geschaffene Rechtsungleichheit und den Einwand, das Gesetz bevorzuge den neuen Kantonsteil vor dem alten, entgegnet der Vortrag, dass die Verhältnisse der beiden Landesteile wesentlich voneinander verschieden seien. Während man mit der Einführung der Beistandschaften die Frauen im alten Kantonsteil teilweise emanzipiert habe, sei den «Weibspersonen» im Jura allerdings eine Beschränkung auferlegt worden, «von welcher sie früher nichts gewusst hatten und die ihnen demnach doppelt lästig erscheinen musste». Deshalb wolle man sich «einstweilen und bis zu dereinstiger Revision des Civilgesetzbuches» damit begnügen, die Beistandschaften bloss im Jura aufzuheben.

Als einziger hatte Grossrat Friedrich Stettler im Justizdepartement eine Minderheitsmeinung vertreten (in der Debatte pflichtet ihm jetzt nur Karl Emanuel von Graffenried bei)³⁴. Nachdem am 22. Juni im Interesse des Juras eine allgemeine Revision der Zivilgesetzgebung beschlossen worden sei, könne man nun nicht, «ex abrupto», zum voraus schon einen Teil der Vormundschaftsordnung aufheben. Ein solches Schwanken der Regierung wäre leicht als Schwäche auszulegen. Dazu werde just die Rechtskonfusion, ein Hauptbeschwerdepunkt, noch gefördert. Seiner Meinung nach trage das Gesetz nicht zur Beruhigung des Juras bei, und schliesslich habe ja keine Petition diese Aufhebung verlangt. Aber auch bezüglich der Sache an sich seien Zweifel angebracht. Eine «assistance judiciaire» sei eben keine «tutelle»! Auch nach dem Code Civil müssten die Frauen vor Gericht ihr Recht mittels eines «avoué» verfechten. Fazit aus all diesen Gründen: «Warum kann man nicht die vollständige Revision der Civilgesetzgebung erwarten?»³⁵ Sogleich wurde ihm aber entgegengehalten, dass man da wohl noch lange warten könne, wie die Erfahrung zeige ...

Verschiedene Anzeichen legen die Vermutung nahe, dass ein Gesetz zur Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft im *ganzen* Kanton schon 1839 eine Mehrheit gefunden hätte. So zum ersten mehrere Redner: Jakob Roth aus Wangen könnte zum Eintreten stimmen, «mit dem kleinen Zusatze, dass dieses Gesetz den ganzen Kanton betreffen solle. Durch das Eintreten bloss für den Jura würden wir die Frauen und Töchter im deutschen Kantonsteil sehr kränken»³⁶.

Fürsprecher Albrecht Jaggi möchte den Entwurf auf den alten Kantonsteil ausdehnen, «weil namentlich die Einrichtung der Geschlechtsbeistandschaften sehr häufig zum Nachtheil der Wittwen und Waisen missbraucht wird». Andere pflichteten ihm bei. Ferner stellt Regierungsrat Johann Weber fest, dass man eben deshalb nicht eintreten wolle, weil man ein Gesetz für den ganzen Kanton wünsche.

Schliesslich ergab die Abstimmung ein klares Resultat: bei nur sechs Gegenstimmen wurden das Eintreten beschlossen und sämtliche Paragraphen unverändert angenommen³⁷. So gewannen die jurassischen Frauen die ihnen vom Code Civil gewährte Handlungsfreiheit zurück.

3. Im alten Kantonsteil kommen die Dinge ins Rollen

Die Frauen des alten Kantonsteils meldeten sich zur neuen Lage nicht sofort zu Wort. Infolge der jahrzehntelangen Beschränkung ihrer Freiheit und Handlungsfähigkeit war es für sie auch schwierig, plötzlich zu erwachen, selbständig zu werden und die ihnen zustehenden Rechte zu fordern. Den Anfang machten also einsichtige Männer.

3.1 Die Motion von 1843

Mit einer Motion betreffend «Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft verlesen und auf den Kanzleitisch gelegt» am 21. Februar 1843³⁸ gab ein illustres Siebnerkollegium von Persönlichkeiten mit einem Gewicht einen ersten Anstoss. Die sieben Unterzeichner: Emil Jaggi (Regierungsstatthalter zu Interlaken), Johann Schneider (Regierungsstatthalter in Nidau), Jakob Regez (Regierungsstatthalter von Niedersimmental, zu Erlenbach), Johann Bach (Regierungsstatthalter zu Saanen), Christian Romang (gewesener Regierungsstatthalter von Saanen), Johann Wüthrich (Amtsrichter zu Trub) und Johann Weber verlangten «in der Überzeugung, dass das weibliche Geschlecht im allgemeinen zur selbständigen Vermögensverwaltung sehr wohl fähig sei, sofern demselben Gelegenheit geboten wird, sich damit zu befassen und Übung darin zu erlangen;

zu Betrachtung, dass unsere damaligen Gesetzgeber von eben derselben Überzeugung ausgegangen sind, als sie mittelst Dekrets vom 12ten Dezember 1839 die Geschlechtsbeistandschaft im Jura für aufgehoben erklärten;

zu Betrachtung, dass die Gerechtigkeit und billige Rücksichten erheischen, dass die Weiber im ältern Cantonstheile denen im Jura gleich gehalten werden;

zu Erwägung, dass durch das Personalrecht vom Jahr 1824 denselben der Weg ganz von der vollständigsten Bevormundung der Weibspersonen zu ihrer völligen Emanzipation, mittelst Aufstellung des Institutes der Beistandschaft mit der Bestimmung: dass verständige Weibspersonen ihr Vermögen in der Regel besitzen und verwalten, die Einkünfte davon beziehen, ihre Ersparnisse capitalisiren und unter Aufsicht eines Beistandes ein Gewerbe führen dürfen, - bereits angebahnt worden ist;

zur Erwägung endlich, dass infolge der Emanzipation der Weibspersonen die Geschäftslast der Vormundschaftsbehörde bedeutend erleichtert und ihre Verantwortlichkeit vermindert würde, ... dass auch für den ältern Kantonsteil die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft, unter angemessenen Bestimmungen, beschlossen werden möchte. Interlaken, Januar 1843»³⁹.

Die Motion wurde mit 93 gegen 13 Stimmen erheblich erklärt und mit 91 Ja-Stimmen an die Gesetzgebungskommission zur Untersuchung und Berichterstattung gewiesen⁴⁰.

Diese Motion enthält bereits alle wesentlichen Argumentationen, die in der Diskussion für die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften im alten Kantonsteil angeführt wurden. Es sind dies:

- a) *Naturrechtlich-praktische*: Das weibliche Geschlecht ist handlungsfähig, sofern ihm nur Gelegenheit geboten wird; davon ging man auch 1839 im Jura aus.
- b) *Juristische*: Gerechtigkeit und Rechtsgleichheit erfordern eine Ausdehnung des im Jura gültigen Gesetzes auf den ganzen Kanton.
- c) *Historische*: Mit dem neuen Personenrecht von 1826 wurde bereits ein erster Schritt getan; jetzt, nachdem sich die Frauen an die Freiheit gewöhnen können, geht es nur noch darum, den zweiten, folgerichtigen Schritt zu vollziehen.
- d) *Finanzielle*: Die Vormundschaftsbehörden werden, was Arbeit und Finanzen betrifft, entlastet.

Wie Emil Jaggi, mittlerweilen Oberrichter geworden, am 25. Mai 1847 in der Debatte im Grossen Rat erklärte, war die Gleichstellung der Berner Frauen mit den Jurassierinnen Ausgangspunkt der Motion: «Mich hat damals geleitet die Betrachtung, dass im Jahr 1839 der Grundsatz der Beistandschaft im Jura aufgehoben worden ist. Da habe ich mich gefragt, ob denn die Weibspersonen im alten Kantonsteile nicht eben so tüchtig und würdig wären, und diese Frage musste ich mir bejahen.»⁴¹

Wenn auch die Rechtsgleichheit den Anstoss gegeben haben mag, ist doch das erste Argument, dass nämlich die Frauen *von Natur aus* nicht weniger handlungsfähig sind als die Männer, das entscheidende.

Wer sich dafür ausspricht, wird juristische, historische und andere Gründe finden, diesen Grundsatz in der Verfassung zu verankern. Umgekehrt, wer dagegen ist, wird auch Gründe vorlegen können, die dagegen sprechen, zum Beispiel dass Rechtsgleichheit auch auf andern Gebieten nicht bestehe, dass die Zeit noch nicht reif sei usw.

3.2 Die Verfassungsrevision von 1846

Im Justizdepartement beeilte man sich nicht: Die für erheblich erklärt Motion wurde schubladisiert. Dass die Angelegenheit einige Jahre später wieder auf der Traktandenliste des Regierungsrates erschien, ist auf Anstösse der Frauen selber zurückzuführen. Wie schon 1830 für die Jurassierinnen und in vielen andern

Kantonen auch bot eine sich anbahnende Verfassungsrevision die günstige Gelegenheit. Im Kanton Bern war das 1846 der Fall⁴².

Nach dem Rücktritt der Brüder Schnell hatten die Radikalen unter Karl Neuhaus überwiegenden Einfluss genommen. Während im Innern des Kantons Bern keine grossen Änderungen eintraten, verfolgte Neuhaus gegen das Ausland und im Bunde eine energische liberale Politik (Aargauer Klosterhandel). Nach dem Missglück der Freischarenzüge gegen Luzern, in einer langsam anarchisch werdenden Situation, griff die Regierung zu rigorosen Massnahmen gegen die Freischärler: Viele Beamte wurden suspendiert, viele vor Gericht gestellt und anderes mehr. Die Stimmung im Lande war wegen der Niederlage im Freischarenkrieg erregt, und diese Massnahmen, welche der früheren Duldung durch die Regierung widersprachen, gossen Öl ins Feuer. Es bildete sich als Zusammenschluss der eifrigsten Liberalen ein radikaler Volksverein unter Jakob Stämpfli und Ulrich Ochsenbein, die eine Verfassungsrevision verlangten (dabei insbesondere die Abschaffung des Zehnten und der Bodenzinse, wozu eine allgemeine Finanzreform nötig war, und eine Reform des Armen- und Prozesswesens). Der Regierungsrat erachtete es schliesslich als gerechtfertigt, den Grossen Rat für den 15. Januar 1846 zu einer ausserordentlichen Session einzuberufen. Ohne Opposition beschloss dieser nach langer Beratung grundsätzlich eine Revision der Verfassung, und zwar auf ordentlichem Wege. Am 16. Januar wurde eine Kommission von 41 Mitgliedern bestellt, um einen Entwurf auszuarbeiten. Dieser hätte vom Grossen Rat zweimal beraten werden müssen. Zwischen der ersten und zweiten Beratung sollte mindestens ein Jahr vergehen, damit das Volk sich mit dem Projekt vertraut machen konnte. Als der Entwurf nach Art der früheren Volksbefragungen am 7. Februar 1846 den stimmfähigen Bürgern vorgelegt wurde, fiel das Resultat mit rund 26 500 gegen 11 500 Stimmen deutlich negativ aus. Auf der Suche nach einem Ausweg beschloss der Grosse Rat fünf Tage später, wie in der Regeneration vorzugehen, nämlich mit der *Wahl eines Verfassungsrates* (dessen Entwurf sollte dann am 8. August mit fast 97 % Ja-Stimmen angenommen werden).

3.3 Die beiden Petitionen und die Rolle des Amtsnotars Niklaus Hänni

In dieser Situation gelangten einige Frauen an den Amtsnotar Hänni in Bern, mit der Bitte, ihnen bei der Abfassung einer Petition an den Verfassungsrat behilflich zu sein. Die «Denkschrift an den Verfassungsrath des bernischen Volkes, von den mitunterzeichneten mehrjährigen Frauen und Jungfrauen des Kantons Bern»⁴³ lag am 20. März 1846 vor, wie aus einem ersten Datum am Schluss des Textes ersichtlich ist. Hänni reichte die Denkschrift aber erst ein Jahr später, am 25. März 1847, ein (zweites Datum am Schluss). In einem Begleitschreiben gleichen Datums an den Grossen Rat⁴⁴ erklärt er das Vorgehen folgendermassen: «Vor beynahe einem Jahre wurde der Unterzeichnete mit der Abfassung einer Vorstellung beauftragt, durch welche der damalige Verfassungsrath ersucht wer-

den sollte, den Grundsatz der Geschlechtsbeistandschaften für mehrjährige Weibspersonen auch im alten Theile des Kantons Bern aufzuheben, oder diese Bitte zur Entsprechung an die künftige gesetzgebende Behörde des Kantons Bern zu überweisen. Verschiedene Gründe veranlassten mich jedoch, diese Vorstellung damals nicht abgeben zu lassen, sondern solche bis auf den Zeitpunkt der Revision des Civilgesetzes zurückzuhalten. Diesen Zeitpunkt glaubt man nun gegenwärtig eingetreten und solchen deswegen ganz besonders zur Eingabe jener Vorstellung geeignet, weil durch das Projekt-Gesetz des Herrn Justiz-Direktors vom 17. Hornung obhin bereits ein bedeutender und die Hoffnungen der Petenten steigernder Schritt für die gewünschte Emanzipation gethan worden ist.»

Den erwähnten Gesetzesentwurf vom 17. Februar 1847 hatte Justizdirektor Albrecht Jaggi in einem «Vortrag an den Regierungsrat»⁴⁵ vorgelegt.

In einem beigelegten Brief begründete er diesen Schritt damit, dass sich für eine Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften «vielfache Wünsche kund gegeben» hätten. Ausserdem habe man seit dem neuen Personenrecht von 1826 die Erfahrung gemacht, dass die Frauen von der Befugnis, ihre Einkünfte selbst zu verwalten, sehr gut Gebrauch zu machen wüssten. Seither habe «die Bildung derselben im Allgemeinen und deren Einsicht in die vorkommenden bürgerlichen Geschäfte im Besonderen» in dem Grad zugenommen, dass man nun unbedenklich die volle Emanzipation eintreten lassen könne.

In welcher Form sich die «vielfachen Wünsche kund gegeben», konnten wir nicht feststellen, bis auf eine Ausnahme: Eine «Ehrerbietige Vorstellung an den Grossen Rath des Cantons Bern für die unterzeichneten Wittwen und mehrjähri- gen unverheirateten Staatsbürgerinnen», datiert mit «Rüderswil, den 19. Januar 1847», lag dem Regierungsrat am 25. Januar vor⁴⁶. Sie wurde gleichentags «zur Berichterstattung an die Direktion der Justiz und Polizei gewiesen»⁴⁷. Diese Vorstellung und die schon erwähnte Denkschrift stammen nun erstaunlicherweise aus der gleichen Küche. Wir ersehen das aus einem Vergleich von Stil und Inhalt. Ein Ausschnitt aus der Denkschrift (Seite 2, 3. Abschnitt) lautet: «Kleine beschränkte Geister wollen in dem ständigen Bemühen, sich unnothwendiger Formen zu entledigen und die drückenden Fesseln zweckloser, meist ungerechter Beschränkungen der menschlichen Freiheit zu brechen, das Heranrücken wilder Stürme erblicken, in welchen jede gesellschaftliche Ordnung in der bürgerlichen Welt ihren Untergang finden werde.»

Dazu der entsprechende Abschnitt aus der Vorstellung (Seite 1, 2. Abschnitt): «Kleine Geister sind gewohnt, in dem Bemühen, sich nutzloser Formen zu entledigen und drückende Fesseln politischer Knechtschaft zu sprengen, das Nahen wilder Stürme und das Zertrümmern jeder gesellschaftlichen Ordnung und der bürgerlichen Verhältnisse zu erblicken.»

Da die an den Verfassungsrat gerichtete Denkschrift am 20. März 1846 fertiggestellt war, die an den gewählten Grossen Rat gerichtete Vorstellung aber erst im Dezember 1846 (ersichtlich aus einer ersten, durchgestrichenen Datierung), folgt daraus, dass die Vorstellung eine leicht modifizierte Kopie der Denkschrift ist.

Wir werden uns bei der inhaltlichen Besprechung also an die authentischere Petition halten und die Vorstellung nur dort heranziehen, wo sie vom Original wesentlich abweicht. Dass Hänni die zweite Petition auch selber geschrieben hat, ist schon aufgrund der unterschiedlichen Schrift auszuschliessen. Wer ist dann der Autor? Wir wissen es nicht, möglicherweise aber die Witwe Anna Hess aus Rüderswil, welche die Vorstellung als erste unterschrieb und die vom Regierungsrat als Hauptbittstellerin angesehen wurde⁴⁸. Offenbar geschah dies alles ohne Wissen des Amtsnotars Hänni; dieser hatte in seinem Begleitschreiben vom 25. März auch jeglichen Hinweis auf die Existenz einer zweiten Petition unterlassen. Wenn wir nun die Entstehung des Gesetzesentwurfes erläutern, gerät Hänni ohnehin in ein etwas merkwürdiges Licht. Als Justizdirektor Albrecht Jaggi am 17. Februar den schon erwähnten Entwurf dem Regierungsrat überwies, lagen ihm erst die Motion von 1843 und die Rüderswiler Petition vor. Diese beiden Dokumente hatten ihn zu diesem Entwurf veranlasst, wie aus seinem «Vortrag an den Regierungsrath» vom 6. April⁴⁹ hervorgeht, in dem er seinen Kollegen die Denkschrift zur Kenntnisnahme vorlegte: «In der beiliegenden, von Herrn Amtsnotar Hänni eingereichten Vorstellung bewirbt sich eine Anzahl von 147 volljährigen Weibspersonen aus dem deutschen Kantonstheil bei dem Grossen Rath um die Emanzipation von der Geschlechtsbeistandschaft.

Da der Unterzeichnete unlängst Ihnen einen Dekretsentwurf über den Gegenstand vorgelegt hat, so beschränkt er sich darauf, Ihnen diese Vorstellung zur gut-findenden Berücksichtigung einfach vorzulegen.

Zugleich folgt auch eine den gleichen Gegenstand betreffenden, ihm bereits unterm 28. Januar überwiesenen Vorstellung sowie ein schon unterm 24. Februar 1843 erheblich erklärter Anzug mehrerer Grossräthe mit, welche den Unterzeichneten zunächst zur Entwerfung des fraglichen Dekrets veranlasst hatten, jedoch aus Versehen dem Projekt-Dekrete beizulegen unterlassen worden waren.»

Da wir davon ausgehen können, dass Justizdirektor Jaggi nicht zufällig bei der Entrümpelung seiner Schubladen auf die ihres Schicksals harrende Motion von 1843 stiess oder erst nach vier Jahren erstmals Zeit fand, den darin formulierten Auftrag zu erfüllen, folgt daraus, dass es die Rüderswiler Vorstellung war, die Jaggi den direkten Anstoss zur Ausarbeitung seines Entwurfes gab und ihn an die Motion erinnerte. Rekapitulieren wir: Eine Gruppe Frauen lässt bei Hänni eine an den Verfassungsrat gerichtete Denkschrift ausarbeiten. Diese ist am 20. März 1846 fertig, Hänni reicht sie aber nicht ein. Von der Denkschrift wird eine leicht veränderte Abschrift hergestellt, die am 25. Januar 1847 eingereicht wird und den Justizdirektor zur Ausarbeitung seines Gesetzesentwurfes vom 17. Februar 1847 veranlasst. Erst jetzt lässt sich Hänni vernehmen: «Diesen Zeitpunkt glaubt man nun gegenwärtig eingetreten und solchen deswegen ganz besonders zur Eingabe jener Vorstellung geeignet, weil durch das Projekt-Gesetz des Herrn Justiz-Direktors vom 17. Hornung obhin bereits ein bedeutender und die Hoffnungen der Petenten steigernder Schritt für die gewünschte Emancipation gethan worden ist.» Er nimmt ausdrück-

lich Bezug auf den Gesetzesentwurf, den seine Denkschrift, ohne dass er es wusste, ausgelöst hat!

Diese Fakten legen natürlich den Schluss nahe, dass Hänni die ganze Sache noch weiter hinausgezögert hätte; ursprünglich wollte er ja die Denkschrift «bis auf den Zeitpunkt der Revision des Civilgesetzes zurückhalten»! Die neuerliche Revision des Zivilgesetzes (nach 1826) steckte mit Sicherheit noch in den Kinderschuhen. In keiner Stellungnahme des Regierungsrates oder des Justizdepartements steht ein Wort oder wird erwogen, die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften gleich in einem neuen Zivilgesetz zu verankern, und viele Zitate bezeugen die Langwierigkeit einer solchen Prozedur⁵⁰. Das war dem Juristen Hänni gewiss bekannt. Die Frauen hatten in ihm keinen Mann gefunden, der ihr Anliegen mit Leib und Seele vertrat. Ohne Anna Hess aus Rüderswil oder andere mutige Frauen an ihrer Stelle wäre da wohl noch einige Zeit nichts in Bewegung geraten.

3.4 Interpretation

3.4.1 Formale Aspekte

Beide Petitionen sind je knapp 5 Seiten lang. Mit den Unterschriften kommt die Denkschrift auf 8 Seiten. Wie Hänni in einem Begleitschreiben erklärt, wurden sie «ausser dem Bureau und ohne mein Zuthun, ja selbst ohne vorherige Lesung der Vorstellung gesammelt und bei mir abgegeben».

Dabei zählen wir 138 Unterschriften, was bemerkenswert ist, wenn man sich Zeit, Thema der Petition, ihre fast kantonsbreite Abstützung und die mit vielen Schwierigkeiten verbundene Unterschriftensammlung vor Augen hält. Sehr schön veranschaulicht das der Kommentar, den eine Unterzeichnerin beifügte: «*Marie Morlot* für sich und die vielen Frauen zu Stadt und Land, die es nicht wagen dürfen, ihren Namen hinzusetzen, aber nichtsdestoweniger die Emanzipation sehnlichst wünschen und erwarten.»

Der Zivilstand der Unterzeichnerinnen ist meist nicht erwähnt. Die meisten dürften wohl verheiratet oder verwitwet gewesen sein⁵¹. Was die Herkunft betrifft, so ist die Stadt Bern am stärksten vertreten; es finden sich aber auch Namen aus der weiteren Region, aus Schwarzenburg, Müntschemier und Hasli.

3.4.2 Philologische Aspekte

Was den Stil betrifft, müssen wir bedenken:

- dass es sich um Petitionen handelt; solche sind notwendigerweise parteiisch und selten widerspruchsfrei (so auch hier). Die Petition soll ja etwas erreichen!
- dass wir die Sprache und die Formulierungen des Amtsnotars Hänni beurteilen, nicht diejenige der Frauen.

Hänni mochte da und dort das Gefühl gehabt haben, zu weit gegangen zu sein, und er bat in seinem Begleitschreiben, die «hin und wieder in der Vorstellung vorkommenden herben Ausdrücke dem Verfasser zu gute zu halten und auf Rech-

nung seiner Unbehülflichkeit und Ungewandtheit im Gebrauch zierlicher Phrasen schreiben zu wollen». Andererseits sei der Inhalt der «lebhafte Ausdruck und Wunsch der Unterzeichnerinnen». Jedoch ist «lebhaft» zu wenig gesagt. Wie der folgende, längere Abschnitt aus der Denkschrift (Seite 4), der einen Eindruck vom Stil vermitteln soll, zeigt, manifestiert sich Ungeduld, gar Entrüstung und Wut von Frauen, die von einer Ungerechtigkeit selbst betroffen sind, eigene (schlechte) Erfahrungen gemacht haben und mit viel Engagement versuchen, diese Ungerechtigkeit aus der Welt beziehungsweise aus dem Gesetz zu schaffen: «Ja wahrlich! Wollten wir die eigennützigen Umtriebe, Verfolgungen, Unterdrückungen, Beraubungen und Pflichtverletzungen aller Art aus den dunkeln mysteriösen Tiefen des Vormundschaftswesens und seiner Verwaltung an die Sonne ziehen und mit der Strahlenfackel der Wahrheit beleuchten, – wollten wir specielle Thatsachen berühren, wie zum Beispiel hier einer Wittwe ohne ihre Einwilligung und ohne hinlängliche Gründe, das schönste Stück Land versteigert wurde, um die Besitzung eines mächtigen Nachbarn zu arrondieren, wie dort talentvollen Söhnen früh verstorbener Väter die Mittel abgeschnitten wurden, sich wissenschaftlichen Studien zu widmen, wie ein gewissenloser Vormund hier eine blühende reiche Jungfrau an einen unwürdigen Menschen aus unedler Gewinnsucht verschacherte, wie dort die Interessen einer armen Wittwe und Mutter auf eine himmelschreiende Art vernachlässigt wurden, obgleich ihr ganzer Vermögens-Abnutz in den Verwaltungskosten aufging, – wollten wir erzählen von all den erlebten, geheimen und offenen vormundschaftlichen Handlungen gegen Moral, Gesetz und Recht, – kalte Schauer des Entsetzens und der Empörung müssten jeden gefühlvollen Menschen ergreifen!

Hoffen wir aber, dass die Blätter des traurigen Buches der vormundschaftlichen Willkürlichkeiten gegen unverheirathete volljährige Weibspersonen vollgeschrieben seien, und dass auch diesen Unterdrückten der Hoffnungsstern baldiger Freiheit freundlich zublinke!»

Die Bittstellerinnen haben da Hänni offensichtlich sehr direkt gesagt oder diktiert, was er zu schreiben habe!

3.4.3 Inhaltliche Analyse und Argumentationsweise

Wir haben die Denkschrift, an die wir uns fast durchwegs halten, ziemlich zerstükkelt, um die Argumente, die teils ineinander übergreifen, teils an verschiedenen Stellen mehrmals wieder auftauchen (zum grossen Unterschied zur kurzen, klaren, im Juristenton abgefassten Motion von 1843), herauszufiltern und zu ordnen. Wir fassen sie in 4 Stichworte:

- Das Bewusstsein einer neuen Zeit
- Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit
- Der Bezug zur Praxis
- Im übrigen: status quo

a) Das Bewusstsein einer neuen Zeit

Dieses Bewusstsein erfüllt die ganze Petition: die Überzeugung, dass in einer fortschrittlichen Zeit die Verfassung eines fortschrittlichen Staates von fortschrittlichen Ideen getragen sein muss. Leider haben das nicht alle begriffen, denn «hohe Schichten verrosteter Vorurtheile, alter, selbst naturwidriger Rechtsbegriffe und eines behaglichen, selbstsüchtigen Schlendrians liegen noch immer schwer auf der freien Entwicklung eines höheren öffentlichen Lebens» (Seite 1).

Nicht-monarchische Staaten wie etwa Bern zeichnen sich da durch besondere Selbstgerechtigkeit aus:

«Wir finden in Republiken noch heute viele jener gemächlichen Regenten und Gesetzgeber, die, unfähig, dem Geistesfluge der Zeit zu folgen, mit ihrer Kurzsichtigkeit und ihrer geistigen Trägheit in die Rumpelkammer abgebrauchter Sentsenzen flüchten und jeder zeit- und zweckgemässen Neuerung mit dem Satz entgegentreten: ‹Das mag in der Theorie wahr sein, taugt aber nicht in der Praxis!›» (Seite 1/2).

Doch es ist an der Zeit, und die Geduld ist am Ende, wie die Denkschrift einleitend antönt: «Der Geist, der dieses Grundgesetz durchwehen wird, soll, *wenn das Geschaffene nicht eine neue Täuschung werden soll*, auch in unsere Gesetzgebung übergehen und dieselbe beleben.» Die Verfassung des angeblich liberalen Staates wird in ihrem Anspruch klar und bewusst an der Wirklichkeit gemessen. Dass diese Wirklichkeit auch mit der neu in Kraft getretenen Verfassung für die Frauen nicht so günstig aussieht, wird in der Vorstellung, in etwas desillusionierter Weise ausgesprochen: Die Verfassung habe zwar mehr Rechte und Freiheiten gebracht, aber nur für die Männer! «Wesentliche Änderungen» müssten daher getroffen werden (Seite 1).

Die Unterzeichnerinnen «erblicken *in dem allgemeinen Streben unserer Tage* das schöne Morgenrot des heiteren Tages, an welchem auch ihre natürliche bürgerliche Freiheit ihnen werde zurückgegeben werden» (Seite 5). Am deutlichsten wird das Bewusstsein einer neuen Zeit in einer Passage der Vorstellung ausgedrückt, die lautet: «Wir wollen gerecht sein, und daher erkennen wir das Gute unserer gegenwärtigen vormundschaftlichen Einrichtungen keineswegs; ... *allein jetzt sind andere Zeiten*, das jetzige Geschlecht ist nicht mehr das nämliche, das vor zwanzig und mehr Jahren existierte, *man ist den Kinderschuhen entwachsen*, die heutige Generation will sich freier bewegen als die früheren es konnten ... » (Seite 4).

b) Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit

Die Ideen der Aufklärung und der französischen Revolution nehmen den *zentralen Platz* in der Argumentation ein⁵². Es sind dies die drei oben genannten Begriffe und zusätzlich noch «*Natur*» und «*Vernunft*». Insonderheit die Kombination von «*Natur*» und «*Freiheit*» ist wichtig; sie geht von der aufklärerischen Konzeption der Menschenrechte aus, nach der jeder Mensch gleiche Rechte und Freiheiten hat, und zwar eben von Natur aus. Typisch ist in dieser Beziehung die Formulie-

rung, dass «aufgeklärte, weiter blickende Männer» (Seite 2) den Lauf der Dinge längst erkannt hätten.

Lassen wir weiter den Text selber sprechen: Es geht darum, «naturwidrige Rechtsbegriffe» aufzuheben, die «drückenden Fesseln zweckloser, meist ungerechter Beschränkungen menschlicher Freiheit zu brechen», im «unaufhörlichen Kampf der vernünftigen Freiheit mit unvernünftigen ... Einrichtungen» ersterem zum Sieg zu verhelfen. Im Christentum bestehe Rechtsungleichheit aufgrund des «angeborenen Rechts des Weibes», während in den geltenden Gesetzen «jede naturgemäße Freiheit des Weibes als Bürgerin» unterdrückt werde; man erblicke aber schon den Tag, an dem die Frauen «ihre natürliche bürgerliche Freiheit» zurückerhalten würden (die Liste ist nicht vollständig). Mit den «natürlichen bürgerlichen Freiheiten» ist aber einzig ihre *Handlungsfähigkeit* gemeint. Nirgendwo findet sich auch nur die kleinste Anspielung auf politische Rechte (Stimm- und Wahlrecht).

Der verwendete Naturbegriff nimmt aber auch den *Geschlechterdualismus*, das heisst die Auffassung, dass die bestehende Rollenteilung ihren Grund in unterschiedlichen Charakteren von Mann und Frau finde, als gegeben hin. Da wird gesagt, dass «naturwidrige Zustände von jeher auch die erhabenen Bestimmungen des Weibes gefährdet» (Seite 2) hätten, oder noch deutlicher: «Die Frage über ihre Emanzipation läuft in diejenige hinaus, ob die Weiber auch Menschen seien? In anthropologischer Beziehung besitzt allerdings der Mann geistige Vermögen, die das Weib nicht besitzt, aber das Weib umgekehrt solche, die jener nicht besitzt. Die Natur des Mannes geht mehr auf Erwerbung, die des Weibes mehr auf Erhaltung. Der Erstere geht oft unter in seinen Spekulationen und Entwürfen, das Letztere hält das Seinige mit Umsicht zu Rathe; ...» (Seite 5).

Hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Mann und Frau sind die Petenten also durchaus konservativ. Sie akzeptieren ihre «natürliche» Rolle. Der Fehler in der bisherigen Geschichte der Frau liegt darin, dass die Männer sie gewaltsam daran hinderten, diese ihnen zugesetzte Rolle voll zu übernehmen. Diese Fehlentwicklung soll jetzt korrigiert werden.

c) *Der Bezug zur Praxis*

Wie gesagt sind es Betroffene, die hier argumentieren. Sie wissen, wovon sie reden. Das macht diese Petition als Quelle auch so interessant und wertvoll. Ohne die am eigenen Leib gemachten Erfahrungen wäre die oben dargelegte naturrechtliche Argumentation auch schwerlich denkbar. Beides vermischt sich miteinander. In der Praxis hat sich ja immer gezeigt, dass Frauen durchaus die Fähigkeit besitzen, «und mannigfache Erfahrungen beweisen, dass eine sorgsame, wirthliche Wittwe mit Kindern sich viel besser durch die Welt zu bringen weiss, als ihr verstorbener Gatte es je gekonnt hatte; ja, wir haben viele Beispiele, dass solche Wittwen eben nach dem Tode ihres verschwenderischen Mannes durch Fleiss und Wirthlichkeit zu einem ansehnlichen Wohlstand gelangten – freilich ohne Schuld ihrer Beistände oder Vormundschaftsbehörden» (Seite 5).

Die Theorie ist also in der sozialen Realität gut verankert. Die alltäglichen Erfahrungen gaben diesen Frauen das «unfehlbare natürliche Gefühl» (Seite 2) für die Richtigkeit ihrer Sicht der Dinge⁵³. Von diesem Standpunkt der Praxis aus kommt auch der Hinweis auf die im Jura und im Ausland gültigen Gesetze: «Schon die neuen Berner Bürgerinnen im Jura, die unter der französischen Gesetzgebung wie die Männer frei und selbständige waren, haben das Joch der Geschlechtsbeistandschaft – das ihnen unsere vormalige väterliche Regierung aufgelegt – trotz aller sophistischen Einreden des seelenlosen Gesetzes-Formalismus abgeworfen. Ebenso geniessen auch die mehrjährigen unverheiratheten Weibspersonen in Frankreich, Baden, Würtemberg und einigen Schweizer Kantonen vollständige bürgerliche Freiheit. Nur die Frauen und Jungfrauen des alten deutschen Theils des Cantons Bern sollten im Genusse derselben noch länger hingehalten werden, sie sollten nicht theilhaftig werden der Freiheit, welcher sich ihre welschen Schwestern im Jura längst erfreuen? Noch länger sollte sie der indirekte Vorwurf treffen, sie wären nicht fähig genug, ihr Vermögen selbst zu verwalten? – Nein!» (Seite 4/5).

Es ist nicht eine abstrakte Rechtsgleichheit, die hier verlangt wird. Das Argument heisst nicht: «Weil wir verfassungsrechtlich gleiche Rechte haben wie die Frauen im Jura, fordern wir die Aufhebung jener Gesetze, die die Rechtsgleichheit verletzen.» Es ist die Praxis, die den Beweis für die Rechtsgleichheit liefert hat: «Weil wir gleiche Fähigkeiten haben, wollen wir auch gleiche Rechte.»

Dazu kommt, dass sich in den Jahren seit 1826 herausgestellt hat, dass das neue Personenrecht für die vormundschaftliche Praxis toter Buchstabe blieb. Das unbedingte Beistandswahlrecht der Frauen sei arg beschränkt worden, nämlich auf einen kleinen Kreis der Gemeindeangehörigen, was den Ausschluss von etwas entfernt wohnenden Vertrauten oder Verwandten bedeute. Der freie Bezug und Genuss der Zinse existiere praktisch nicht. Die meisten Beistandsrechnungen trügen den Charakter von Vogtsrechnungen und seien selten blosse Berichte über allfällige Kapitalveränderungen. So sei es nicht erstaunlich, dass «viele Wittwen und Jungfrauen in der Verzweiflung oft zur ersten besten Heirath, nicht selten einer unglücklichen», griffen, «um der drückenden Fessel der Bevormundung, den Plackereien und Quälereien eines unverständigen barschen Vormundes oder einer dünkelhaften Vormundschaftsbehörde zu entfliehen!» (Seite 3/4). Das Verhältnis von Aufwand und Ertrag sei jetzt so negativ geworden, dass sich für die Aufrechterhaltung der Beistandschaften kein haltbarer Grund mehr denken lasse.

d) Im übrigen: status quo

Betrachten wir wieder den unter den «Formalen Aspekten» zitierten Text. Es geht nicht um das «Heranrücken wilder Stürme, in welchen jede gesellschaftliche Ordnung in der bürgerlichen Welt ihren Untergang finden werde», wie das die Gegner jeder Neuerung sehen wollen. Im Gegenteil: das Zusammenleben in der gegebenen Gesellschaft wird durch den Sieg der «vernünftigen Freiheit» erst menschenwürdig, und diese Gesellschaft bietet auch die Möglichkeiten dazu.

Weshalb sollte man sie also umkrepeln? Der Wertkonservativismus äussert sich auch in der christlichen Grundhaltung und in dem vor Klischees nur so strotzenden Geschichtsbild: «Das himmlische Licht des Christenthums hat, indem es der Welt eine höhere Gestaltung gegeben, solche unnatürliche, den Menschen entwürdigenden Bosheiten längst abgeschafft und an ihre Stelle eine andere, auf dem überweltlichen Axiom der Liebe beruhende Lehre aufgestellt, die, das angeborene Recht des Weibes vindicirend, die Rechtsgleichheit unter den beiden Geschlechtern sanktionierte» (Seite 2/3).

In ganz eklatantem Widerspruch dazu steht der anschliessende Satz: «Aber von unseren eigenen Gesetzen wollen wir sprechen, die, von Männern geschaffen, die Gewaltherrschaft des Mannes über das Weib als vorherrschenden Grundsatz in sich aufgenommen haben; von diesen Gesetzen, die von jeher jede naturgemässse Freiheit des Weibes als Bürgerin unterdrückte und jedes ihrer bürgerlichen Rechte verstümmelte» (Seite 3).

Die Gnädigen Herren des Ancien Régime würden wohl jeden in den Kerker geworfen haben, der sich angemässt hätte zu behaupten, ihre Gesetze (noch dazu das grosse Werk der Gerichtssatzung!) seien nicht christlich! Dass das Christentum aber frauenfeindliche Züge trägt und besonders getragen hat – immerhin gut 1500 Jahre lang die herrschende Lehre im Abendland – ist nicht zu bestreiten⁵⁴. Wie erklärt sich dann diese Stelle in der Denkschrift? Grundsätzlich kann in dieser Zeit für die Frauen von einer tieferen Religiosität ausgegangen werden, was die Verdrängung von Fakten, die nicht ins Bild passen, erleichterte. Der dargestellte Widerspruch wurde deshalb wohl von vielen nicht als solcher wahrgenommen. Er ist aber so frappierend, dass wir noch einen taktischen Hintergedanken vermuten können: Man stelle sich die Schwierigkeiten vor, wenn man sich die Kirche und die Pfarrer zu Gegnern des Anliegens gemacht hätte! Dem konnte man mit einem Bekenntnis vorbeugen.

Der kleine Exkurs in die Geschichte der Frau, das heisst der Unterdrückung der Frau, dient eher dazu, den Unterschied zum Christentum herauszustreichen. Nachdem «bei den alten Griechen die Frauen in einem entlegenen Winkel des Hauses unter der Aufsicht von Sklavinnen und Buhlerinnen ihr Leben vertrauern mussten», nachdem «sie bei den Römern gewaltthätig von allem Besitz ausgeschlossen» waren und «ihnen bestimmte Sinnengenüsse, zum Beispiel der Genuss des Weines, untersagt waren» (Seite 3), kam endlich das Christentum und schuf Abhilfe⁵⁵. Eine solche Sicht gibt Aufschluss über das damals herrschende Bild vom klassischen Altertum: Im Zentrum steht die dünne Oberschicht mit Bürgerrecht und die Kultur, die sie hinterliess. Wenn vom Schicksal der Frauen die Rede ist, meint man nur die Frauen dieser Klasse. Hännis Formulierung offenbart, dass man sich der Gemeinsamkeit von griechischen Frauen, Sklavinnen und Buhlerinnen nicht bewusst ist: *alle* sind nämlich weiblichen Geschlechts . . . Doch es geht ja nicht so sehr um die historische Wahrheit als um die Illustration der Unterdrückung, wie auch der letzte Griff in die Mottenkiste der Geschichte zeigt:

«Ihr Leben war enger eingeschlossen als das der Frauen und Jungfrauen des romanhaften Mittelalters, die doch wenigstens auf eine Befreiung durch edle Ritter aus den verrammelten Schlössern und Thürmen alter Raufbolde gegen billigen Minnesold hoffen durften!» (Seite 3).

Auch da schimmert ein Element des Wertkonservativismus durch, nämlich das Festhalten an den traditionellen Geschlechterrollen (siehe oben, Seite 53). Man wünscht sich die Männer tapfer, edel, gewandt und ritterlich: «... Männer, welche ihre und ihrer Rechte Beschützer sein *sollten* ...» (Seite 2). Nur die Auswüchse dieser Beschützer-Haltung müssen verschwinden.

4. Die Debatte im Grossen Rat

Die Rüderswiler Petition bewog, wie wir darlegten, den Justizdirektor Albrecht Jaggi, einen Dekretsentwurf auszuarbeiten. Danach trieb er die Sache selber voran. Er wurde darin bestätigt durch die Denkschrift von Ende März 1847 und noch durch eine dritte Petition aus Biel, die im Ratsmanual erwähnt wird, jedoch dann irgendwie verloren gegangen ist⁵⁶. Am 19. Mai verabschiedete der Regierungsrat die definitive Fassung des Geschäfts, das sechs Tage später erstmals auf der Tagesordnung des Grossen Rates stand. In der nun folgenden Debatte⁵⁷ müssen wir erstens die Eintretensdebatte und zweitens die Beratung der einzelnen Artikel unterscheiden.

Die *Eintretensdebatte* ist wesentlich interessanter, da sie die grundsätzlichen Standpunkte erhellert; sie wird also den Hauptteil dieses Kapitels ausmachen. Hierbei lässt der Entscheid, ob man auf das Geschäft eintreten wolle oder nicht, schon von vornherein auf die Grundsatzhaltung schliessen. Wer nein stimmt, ist gegen die vorgeschlagene Emanzipation, wer ja stimmt, ist dafür. Einzige Ausnahme bei dieser Klassifizierung bildet der Grossrat Johann Bützberger. Da er in fast allen Fragen gleichzeitig an beiden und zwischen den Fronten steht, ist für ihn das Etikett «der Zwitter» angebracht⁵⁸. Während der ganzen Debatte meldeten sich insgesamt 23 Redner zu Wort, wovon sieben erst in der Beratung der einzelnen Artikel und vier bei der Schlussredaktion des Gesetzestextes vom 27. Mai. Die Voten dieser elf sind grösstenteils so sachspezifisch, dass sich die grundsätzliche Einstellung nicht ablesen lässt.

4.1 Die Eintretensdebatte vom 25. Mai 1847

Auf den ersten Teil der Debatte entfallen so noch elf Redner, da wir den Regierungspräsidenten Alexander Funk, der sich nur zu einem formalen Aspekt äusserte, weglassen. Diese elf unterteilen wir wie folgt:

- *Die Konservativen:*
 - Grossrat *Eduard Stettler* (1808–1874, Fürsprecher, Bern)
 - Grossrat *Andreas Matthys* (1817–1872, bekannter Rechtsanwalt in Bern, Mitglied vieler Behörden)
 - Grossrat *Rudolf Rothacher* (Wirt, Gerichtsbeisitzer, Köniz)
 - Grossrat *Johann Zahler* (Rechtsagent, St. Stephan)
- *Der «Zwitter»:*
 - Grossrat *Johann Bützberger* (1820–1886, macht 1847 den Sonderbundsfeldzug mit, Oberst 1871, Nationalrat 1871, Oberauditor der eidgenössischen Armee 1873)
- *Die Fortschrittlichen:*
 - Justizdirektor *Albrecht Jaggi* als Berichterstatter (1796–1870, Fürsprecher, Grossrat 1831–1835)
 - Grossrat *C. Albrecht Kurz* (1806–1864, Oberrichter 1839–1846, eidgenössischer Oberst 1846, Brigadekommandant im Sonderbundskrieg, Grossrat 1843–1864, Ständerat 1852, Nationalrat 1855–1864, Haupturheber der Fusionsregierung 1854, Redaktor der Zeitschrift für vaterländisches Recht)
 - Grossrat *Heinrich Schläppi* (Landwirt und Amtsrichter, Wilderswil)
 - Grossrat *Samuel Scheidegger* (Gemeindeschreiber, Niederhuttwil)
 - Grossrat *Robert von Erlach* (1794–1879, Patrizier!, Hindelbank)
 - Grossrat *Emil Jaggi* (1794–1868, Oberrichter, Regierungsstatthalter, Mitglied des Verfassungsrates 1846)

Die Bezeichnungen «Konservative» und «Fortschrittliche» decken sich nicht mit den damaligen Parteien, ja es scheint schon damals ein Merkmal des Themas «Geschlechtsbeistandschaften» oder im weiteren Sinne: «Stellung der Frau in der Gesellschaft» zu sein, dass sich damit nur beschränkt parteipolitisch argumentieren lässt. In einer Zeit der Verfassungskämpfe, des sich abzeichnenden Sonderbundskrieges, der Säkularisierung usw. zeigten sich die Zeitgenossen auch höchst erstaunt darüber, dass die Fronten quer durch die Parteien gingen. So schreibt die liberale «*Helvétie*» am 28. Mai:

«La question de savoir si l'on veut entrer en matière est longuement débattue; plus de douze orateurs sont successivement entendus, et, chose surprenante!, pour la première fois tous les rangs se confondent. Des radicaux et des conservateurs, MM. Butzberger, Kurtz, Funk, d'Erlach, Jaggi, Scheidegger, Schleppi défendent le principe de l'émancipation des femmes; d'autres l'attaquent jusqu'à un certain point, tels que MM. Stettler, Matthys, Tavel, Rothacher, Zahler ... Mais un fait également remarquable de cette journée, c'est qu'aucun esprit de parti ne s'est manifesté, que les conservateurs ont payé leur tribut de lumières avec bonne foi, que la majorité radicale les a écoutés avec confiance, et que celle-ci a même adopté un amendement de Monsieur de Tavel, ancien forestier, le représentant du patriciat pur. Si le parti conservateur se conduisait toujours de cette manière, nous croyons qu'il serait plus utile au pays et qu'il entendrait mieux aussi ses propres intérêts.»⁶⁰

Bedauerlicherweise gibt es auf kantonaler Ebene kein Werk, das über die Parteizugehörigkeit und die Verbindungen der Grossräte Auskunft gibt, wie das Erich Gruner für die schweizerische Bundesversammlung getan hat⁶¹. Ihre politische Richtung muss also indirekt, zum Beispiel eben aufgrund von Zeitungsberichten, erschlossen werden. Für unseren Zweck ist dies aber gar nicht so erheblich: Wie wir oben sehen konnten, haben Parteizugehörigkeit und die Haltung zur Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften wenig miteinander zu tun! Diese Haltung erklärt sich aus der sozialen Umwelt der Grossräte, das heisst der Stellung der Frau in der betreffenden sozialen Schicht⁶², und den persönlichen Erfahrungen. Von da her ist die fortschrittliche Haltung von Erlachs in dieser Frage nicht sehr überaschend: Die adelige oder patrizische Familie ist nach wie vor weitgehend von den ehemaligen Erfordernissen der Herrschaftsausübung und -sicherung geprägt, was sich mit einer inferioren Stellung der Frau schlecht verträgt. In dieser Schicht ist die Handlungsfähigkeit der Frau, um die es hier geht, praktisch Realität. Andererseits zeichnet sich die Stellung der Frau in den damaligen «gutbürgerlichen» Familien oft und gerade durch besondere Perspektive- und Funktionslosigkeit aus: Die Töchter warten auf eine möglichst «gute Partie», und wenn sie dann geheiratet werden, erledigen Dienstmädchen die häusliche Arbeit; ihre eigene Tätigkeit bleibt Zeitvertreib.

Wir werden die Debatte wie folgt behandeln: die Hauptargumente gegen das Eintreten und gegen die Emanzipation liefern die Titel:

- a) Die zu kurze Frist, um sich in das Geschäft einarbeiten zu können
- b) Die Frauen wollen es gar nicht
- c) Der Geschlechterdualismus oder: die Frauen können es nicht
- d) Immer Schritt für Schritt!
- e) Die Rechtsgleichheit
- f) Die Notwendigkeit von weiteren Gesetzesrevisionen
- g) Die finanzielle Seite

a) Die zu kurze Frist, um sich in das Geschäft einarbeiten zu können

Tatsächlich, das wurde auch von der Gegenseite bemängelt, war der Gesetzesentwurf den Grossräten erst am Vortag ausgeteilt worden, während das Reglement mindestens zwei Tage vorsah (Regierungspräsident Funk entschuldigte die Verspätung mit dem Drang der Geschäfte). Zusammen mit dem Umstand, dass das Gesetz erst am 1. Oktober in Kraft treten sollte, genügte das Stettler schon, um nicht einzutreten. Er warf dem Berichterstatter vor, die Tragweite des Gesetzes zu verschleieren, in der Überzeugung, «dass dieses Gesetz tief eingreifen wird in das Volksleben, tiefer, als der Herr Berichterstatter angedeutet hat»⁶³. Deshalb sei viel mehr Zeit erforderlich, um sich aller Konsequenzen bewusst zu werden. Rothacher pflichtete ihm bei, mit der Betonung, dass besonders die Gemeinden, denen ja dann die Ausführung übertragen würde, das neue Gesetz kennenlernen können sollten. Sonst werde man sagen, dass im Grossen Rat zwar viel gearbeitet werde, aber mit zuwenig Sorgfalt und Voraussicht.

Natürlich ist dieses Zeitargument zum grössten Teil Vorwand, denn die Meinung über den Gegenstand würde, wie die Besprechung der folgenden Gründe zeigen wird, in keiner Weise geändert haben. Deutlich spricht das der Bauer Schläppi aus. Die sieben kurzen Paragraphen habe man genügend studieren können. Durch das Vorgehen von Stettler, den man sonst ganz anders kenne, solle man sich nicht irre führen lassen, und obschon er selbst nur ein «schlichter Landmann» sei, verstehe er doch etwas davon. Kurz meinte, dass in der Diskussion noch manches geklärt werde.

b) Die Frauen wollen es gar nicht

«Ich frage nun: Haben die Weibspersonen im alten Landestheile diejenigen Rechte auch nur geltend gemacht, die ihnen gesetzlich zustanden? Ich behaupte, nein, von zehn solcher Weibspersonen waren neun, welche diese Rechte nicht ausgeübt haben. Ist es nicht jedermann bekannt, dass Weibspersonen, welche das Recht hatten, ihr Vermögen zu verwalten, dieses dennoch nicht thaten, und dass, wenn sie Ersparnisse machten, sie nicht ein Sondergut daraus schafften, sondern dieselben zum Kapital schlügen und durch den Beistand verwalten liessen? Wenn also die Weibspersonen diese nicht unbedeutenden Rechte dennoch nicht oder nicht in vollem Masse ausgeübt haben, woher kommt das? Ist das eine bloss zufällige Sache, oder liegt nicht vielmehr der Grund davon darin, dass sie das Bedürfnis nicht gefühlt haben, diese Rechte geltend zu machen, und dass sie sich wohler fühlten im früheren Zustande vor der gegenwärtigen Gesetzgebung, wo sie eigentliche Vögte hatten? Wenn in einem Zeitraume von 20 und mehr Jahren die grosse Majorität der Weibspersonen faktisch bewiesen hat, dass sie diejenigen Rechte nicht geltend zu machen begehrten, welche ihnen durch die Gesetzgebung von 1826 eingeräumt worden, so liegt darin der offbare Beweis, dass es ihnen wohl war in den früheren Verhältnissen.»⁶⁴

Soweit Stettler. Rothacher doppelt nach, dass in seiner Gemeinde von ungefähr hundert verbeiständeten «Weibspersonen» gewiss keine wünsche, ganz frei zu werden, «weil sie halt die Sache nicht besser kennen».

Damit ist aber auch schon der wunde Punkt berührt, an dem die Fortschrittlichen einhaken. Das Personenrecht von 1826 war zwar als erster Schritt zur Emanzipation gedacht, als Lehrzeit sozusagen; die Frauen wurden jedoch sehr häufig daran gehindert, diesen ersten Schritt zu tun, wie einige Grossräte aus eigener Erfahrung berichten (wohl die allermeisten im Saal werden Beistandschaften gehabt haben).

Das hatte einerseits einen praktischen Grund, wie Bützberger bemerkt: Personen, die mit den Frauen zu verhandeln hatten, scheuten sich, das ohne deren Beistände zu tun, weil es ziemlich schwer war, die Grenze zu ziehen zwischen dem, worüber die Frauen selber verfügen konnten, und dem, worüber sie das nicht tun konnten. Dahinter steckten aber auch handfester Egoismus und wirtschaftliche Interessen, da man die Kontrolle und Verfügungsgewalt über die betreffenden Vermögen nicht verlieren wollte. Der Berichterstatter meint: «Schon der abgetre-

tene Regierungsrath kam in den Fall, eine solche Vormundschaftsbehörde in ihre Schranken zurückzuweisen, wo man sehr vermöglichen Töchtern gegen ihren Willen ein Heimwesen versteigern wollte. Da sind gewiss Missbräuche aller Art eingeschlichen, und einer der grössten Übelstände war eben dieser, dass man es den Frauen nicht sagte, dass sie berechtigt seien, ihr Vermögen selbst zu verwalten.»⁶⁵

Prägnant drückt von Erlach diesen Sachverhalt aus: Die Gemeinden hätten es den «Weibspersonen express» nicht gesagt, sogar jetzt noch nicht!

Kurz weist darauf hin, dass, zumal in der Praxis, der Umfang der neuen Kompetenzen für die Frauen so bedeutend auch nicht gewesen sei. Man habe lieber die ganze Freiheit oder dann gar nichts: «Wenn ich einen Beistand haben müsste für $\frac{9}{10}$ meiner Interessen, so würde ich ihm sagen: nimm doch lieber den ganzen Bettel, so habe ich nichts mehr damit zu thun!»⁶⁶

Interessant ist, wie der Berichterstatter vermerkt, dass sich die Praxis vor allem für die Beistände geändert zu haben scheint. Man sehe hundert Fälle, wo ein Bürger, wenn es sich um eine blosse Beistandschaft handle, sich nicht weigere, dieselbe anzunehmen, während er sich gegen die Übernahme einer «Vogtei» mit Händen und Füßen wehre. Die blosse Beistandschaft gestattete eben eine viel nachlässigere Kontrolle über das Vermögen, ohne detaillierte jährliche Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben.

c) Der Geschlechterdualismus oder: Die Frauen können es nicht

Bei allen Argumenten ist, wie schon angetönt, das im Hintergrund stehende Menschenbild entscheidend. Wir können davon ausgehen, dass die *tatsächlichen* Unterschiede zwischen den Geschlechtern bezüglich Bildung, Stellung in der Öffentlichkeit, Selbständigkeit und (anerzogener) Mentalität damals bedeutend grösser waren als heute. So sagt der Berichterstatter über die bernischen Bürgersfrauen und -töchter: «Viele hiesige Frauenzimmer gehen Jahr aus Jahr ein nirgends hin als in ihre Societäten, von Geschäften u.s.w. wissen sie wenig, sie dürften sich mehr oder weniger kompromittiert fühlen, wenn sie in eigener Person etwa einen Landmann empfingen, der ihnen den Zins brächte.»⁶⁷

Es ist demnach nicht selbstverständlich, wie wenig die Fortschrittlichen, insbesondere die beiden Jaggi, Kurz und von Erlach, vom Geschlechterdualismus erfüllt sind, wie wir ihn bei den Konservativen in teilweise krasser Form feststellen können, zum Beispiel bei Matthys: «Man sagt, man könne nicht begreifen, warum die Frauen nicht gleichgestellt werden sollten den Männern. Der Grund davon, Herr Präsident, meine Herren, liegt in der Natur der Sache. Wenn ihr einen Knaben und ein Mädchen habet und die Entwicklung beider vom zweiten oder dritten bis ins fünfzehnte oder sechzehnte Altersjahr betrachtet, so werdet Ihr finden, dass sich das Mädchen mit der Puppe beschäftigt, ein Pfänni und ein Kaffeekänni haben will und bei der Mutter umherstreicht, – der Knabe hingegen will eine Geissel, ein Pferd und einen Wagen haben, und er begibt sich, so viel er kann, in die Aussenwelt mit dem Vater. So ist es später; die Frau bleibt im häuslichen Kreise,

der Mann begibt sich in die Aussenwelt, er beschäftigt sich mit politischen Angelegenheiten, mit der Vergangenheit, der Gegenwart und der Zukunft. Gerade darum hat der Mann in der Regel einen gebildetern Verstand und grössere Geschäftstüchtigkeit. Das ist der Grund, warum unser Gesetzgeber bisher die Frauen den Männern nicht gleichgestellt hat, und dieser Grund liegt in der eigenthümlichen Natur der beiden Geschlechter.»⁶⁸

Vor ihm hatte schon Stettler auf die «eigenthümliche Natur und Schwäche des weiblichen Geschlechts» hingewiesen: «Wir wissen, dass in der Regel die Mütter für irgend ein Kind einen gewissen Vorzug haben, und dass sie gerne dem einen Kind mehr zuwenden als dem andern. Ist nun eine solche Mutter durch dieses Gesetz emanzipiert, so ist die Folge davon, dass sie dem einen oder andern Kinde alles Vermögen oder doch beynahe alles zuwenden und die übrigen verkürzen kann. Aber nicht nur dieses. Wenn eine solche Mutter zum Beispiel einen ungerathenen ältern Sohn hat, der zu Drohungen und sogar Gewaltthätigkeiten seine Zuflucht nimmt, wie soll die Mutter Kraft haben, einem solchen zu widerstehen, und welches sind die Folgen, wenn diese Mutter keinen Beistand als Schutz anrufen kann?»⁶⁹

Interessant an diesem Zitat ist nicht nur, dass Stettler die Bevorzugung eines Kindes als typisch weibliche Schwäche auslegt (andere Redner, zum Beispiel Bützberger und Kurz, entgegnen ihm, dass es sich bei den Männern gleich oder noch schlimmer verhalte), sondern auch, dass er die menschlichen und besonders die ehelichen Beziehungen ganz wesentlich als Herrschaftsbeziehungen begreift, in welchen Gewaltanwendung eine Selbstverständlichkeit ist. Auch Matthys meint, dass der Mann immer Mittel genug in den Händen habe, um seine Frau zu züchtigen. So kommen die Konservativen zum durchaus positiven Schluss, dass der Schwächere Beistand und Hilfe braucht, dass seine Interessen durch eine übergeordnete Instanz geschützt werden müssen. Was sie allerdings nicht sehen oder sehen wollen: Dieser Schutz entwickelt sich im allgemeinen schnell zu Bevormundung und Unterdrückung, da noch andere Interessen damit verbunden sind. Immerhin waren – sonst gingen diese Beispiele nicht so leicht über die Lippen – solche Gewaltbeziehungen wohl sehr häufig Realität.

Charakteristisch für die Fortschrittlichen ist, dass sie die Verhaltensunterschiede zwischen den Geschlechtern nicht als naturgegeben, sondern als Folge von Gewohnheit, Rollen- und Arbeitsteilung deuten. Die Natur sei gar nicht so, sagt beispielsweise von Erlach, im Gegenteil entwickele sich die weibliche Intelligenz früher als die männliche. Meist lässt man die Praxis und die Alltagserfahrung für sich sprechen. Für den Landwirt Schläppi ist es schlicht und einfach bewiesen, dass viele Frauen ihre Sachen besser verwalten könnten als ihre Beistände. Oberrichter Jaggi machte die Erfahrung, «dass die Weibspersonen oft viel bessere Einsichten hatten als ihre Beistände, so dass eher der Beistand hätte durch die Weibsperson selbst verbeiständet sein sollen»⁷⁰.

Ähnlich argumentiert Kurz: «Ich habe seit Jahren in allen möglichen Fällen als Advokat und als Richter die Überzeugung gewonnen, dass, wo es in einer Familie

gut geht, hauptsächlich die Frau daran schuld ist, und dass die Frauen im Ganzen genommen das Geld mehr zusammenhalten als die Männer. Das ist auch ganz natürlich; der Mann ist von Jugend auf gewöhnt, in Wirthshäusern, im Geschäftsverkehre u.s.w., überhaupt ausser dem Hause Geld auszugeben, die Frau hingegen ist von Jugend auf gewöhnt, daheim zu bleiben und zum Gelde Sorge zu tragen, und nun wolltet ihr diese nicht gleichstellen denjenigen, welche von Jugend auf gewöhnt sind, oft nur zu viel auszugeben?»⁷¹

Kleinere Ansätze einer geschlechterdualistischen Sicht lassen sich bei Scheidegger und beim Berichterstatter finden (aufgrund des vorliegenden Protokolls; bei mehr Quellenmaterial käme bei den andern Fortschrittlichen wohl auch noch das eine oder andere zum Vorschein). Aus der von Kurz festgestellten Tatsache, dass die Frauen sich im allgemeinen sparsamer verhalten, postuliert der Berichterstatter einen eigentlichen «Erhaltungstrieb».

Seine Erklärung der gegenwärtigen Machtverteilung zwischen den Geschlechtern jedoch klingt demgegenüber sehr vernünftig: Die Männer hätten eben alle Gelegenheit, in höhere Gebiete einzudringen. Aber wenn man auch für die Frauen Hochschulen usw. errichten wollte, so würden es diese am Ende eben so weit bringen, und die Geschichte zeige, dass in militärischen, medizinischen und anderen Wissenschaften einzelne Frauen genau gleiches geleistet hätten wie die Männer. Man müsse ihnen nur die Gelegenheit geben, sich die erforderlichen Fähigkeiten anzueignen. Für Scheidegger wäre es an manchem Orte besser, wenn die Frau die Geissel in die Finger nähme. Es seien die Frauen, die das ganze Hauswesen ordentlich leiteten, und der Mann sei oft gleichsam nur da, um den Namen beizubehalten und die Unterschrift hinzusetzen. Bis jetzt habe die Frau den Beistand des Ehemannes gemacht, also werde sie in Zukunft auch ihr eigener Beistand sein können.

Man sieht: überall überwiegt die fortschrittliche, bezüglich dieses Gesetzes emanzipatorische Haltung klar. Wo sie an ihre Grenzen stösst, können wir nicht feststellen. Bei den meisten Fortschrittlichen würden wir aber vermuten, dass sie auch Emanzipationsforderungen, wie sie im 20. Jahrhundert erhoben werden (politische Rechte, gleicher Lohn, Rollenteilung usw.), nicht rundweg ablehnten.

d) Immer Schritt für Schritt!

Dieses Argument enthält den Vorwurf, dass der vorliegende Gesetzesentwurf zu weit gehe und dass man deshalb eine Übergangslösung, einen Kompromiss suchen müsse. Stettler drückt die Stimmung aus: «Ist wirklich Grund vorhanden, um jetzt gleichsam im Galopp, wenn ich mich so ausdrücken darf, ein altes bewährtes System zu verlassen und ein neues aufzustellen, dessen Folgen niemand voraussehen kann? Mir scheint, in legislativen Arbeiten sollte man nicht gallopiren. In der ganzen Welt und Natur geht alles Schritt für Schritt, und jetzt hier in einer so wichtigen Sache wollten wir uns erlauben, im Sprunge vorwärts zu gehen?»⁷²

Als einziger Konservativer lässt er einen konkreten Vorschlag folgen: Man könne etwa vorerst nur diejenigen Frauen emanzipieren, die das von sich aus verlangten.

Wenn sich das Übergangssystem bewähre, könne man immer noch zur vorgesehnen Lösung schreiten. Andere Konservative sind da kategorischer. Matthys ist nach eigenem Bekunden zwar auch für die Emanzipation der Frauen, will aber trotzdem Beschränkungen beibehalten, die nach seiner Überzeugung «absolut nöthig» sind. Offenbar weitet er den Sinn des Begriffes «Emanzipation» so aus, dass dieser gleichzeitig sein Gegenteil bedeutet! Rothacher fährt in ähnlichem Stil fort: «Ich will die Emanzipation des weiblichen Geschlechtes gerne zugeben, aber nicht auf den heutigen Tag.»⁷³ Wohl auf den Sankt Nimmerleinstag . . .

Bützberger, den man im nächsten Abschnitt auf der anderen politischen Seite finden wird, steht hier, wenn auch nicht mit letzter Entschiedenheit, im konservativen Lager. Er wolle die Frauen «auch nicht unbedingt» emanzipieren, auf jeden Fall nicht so, wie es im Entwurfe vorgeschlagen werde, und Herr Stettler habe mit seiner Auffassung, der Sprung sei zu gross, auch «in etwas Recht».

Betrachten wir nun die Gegenseite. Für sie ist die Zeit eben reif, den Schritt zur vollständigen Emanzipation zu tun. Beweis dafür ist die Erfahrung in der Praxis. So meint der Berichterstatter: «Also bereits seit 21 Jahren hat das weibliche Geschlecht eine lange Schule hierin machen können, und die seitherige Erfahrung wird bewiesen haben, dass es schon damals dieses ersten Schrittes würdig war. Es fehlt jetzt nur noch der zweite Schritt . . .»⁷⁴

Was den Sprung betrifft, so scheinen ihm 21 Jahre eine «ordentliche Spanne Zeit». Man habe da wirklich nichts überstürzt. Mit Genugtuung äussert sich Kurz: Dieses Gesetz hätte man schon vor 15 Jahren bringen sollen, und er begrüsse es mit Freuden.

e) *Die Rechtsgleichheit*

Das Argument der Rechtsgleichheit spricht nun allerdings klar für die Fortschrittlichen. Was soll man auch dagegen sagen, die Frauen im neuen und im alten Kantonsteil gleichzustellen? So nimmt bei den Konservativen einzig Matthys dazu Stellung: «Man ruft Frankreich an und den Jura, man sagt, in Frankreich und im neuen Kantonstheile seien die Frauen emanzipiert, warum denn nicht auch im alten Kantonstheile? Ja, Herr Präsident, meine Herren, man hat dabei am heutigen Tage nicht berücksichtigt die Verschiedenheit des Erbrechtes. Im alten Kantonstheil wird der Mann Eigenthümer desjenigen Vermögens, welches die Frau im Momente besitzt und was ihr später während der Ehe anfällt. Ist das so nach dem französischen Erbrechte? Nein, sondern es muss allfällig erst im Ehevertrage festgestellt werden . . .»⁷⁵

Weil also andere Teile des Rechts bestehen, die mit dem in emanzipierten Gebieten gültigen Recht nicht übereinstimmen, wird die Gleichstellung im Ganzen verunmöglich. Diese Argumentation läuft auf die im folgenden Abschnitt behandelte hinaus, dass nämlich der Gesetzesentwurf einen ganzen Rattenschwanz von weiteren Gesetzesrevisionen nach sich ziehen müsste.

Bei den Fortschrittlichen meinte eingangs der Berichterstatter, dass es ja nicht nur um die Gleichstellung mit dem männlichen Geschlecht, sondern auch um die

Gleichstellung mit den Frauen im neuen Kantonsteil gehe. In seinem Schlussvotum nun kommt er darauf zurück und meint: «Warum sollte eine Frau hier, wo die Verhältnisse oft weniger verwickelt sind als in industriellen Staaten, hier, wo fast nur Landbau getrieben wird, nicht eben so gut ihre Sache verwalten als in Frankreich oder im Bisthume? Haben Sie etwa eine einzige Klage gehört, dass es in dieser Beziehung im Bisthume nicht eben so gut gehe als im alten Kantone? Im Gegentheile, aus dem Bisthume kommen viel weniger Klagen in Bezug auf vormundschaftliche Verwaltungen als aus dem alten Kantone.»⁷⁶

Auch Bützberger reiht sich hier unter die Vertreter dieser Ansicht ein: Das Recht fordere, dass beide Geschlechter (und natürlich auch die Frauen unter sich) gleich gestellt werden. Ob denn etwa eine Zweckmässigkeit hiegegen vorhanden sei?

Besonders Kurz, der nicht einsieht, «warum man die Frauen anders behandeln will als die Männer», betont die Rechtsgleichheit aller bernischen Frauen: «Im Jura, wo seit vielen Jahren ein Hauptbeschwerdepunkt eben dieser war, dass man demselben den bernischen Grundsatz der Geschlechtsbeistände aufgedrungen hat, ist das weibliche Geschlecht bereits vor einigen Jahren dem männlichen wiederum gleichgestellt worden und mit bestem Erfolge. Glaubt ihr nun, die Frauen im Jura seien soviel gescheidter und besser als die unsrigen? So sehr ich Respekt vor der dortigen Bevölkerung habe und glaube, sie sei uns noch in manchem vor, so möchte ich doch den Frauen im alten Kantone auch nicht zu nahe treten.»⁷⁷

Auf Oberrichter Emil Jaggi, den Mitverfasser der Motion, haben wir an früherer Stelle schon hingewiesen. Von Erlach schliesslich erwähnt, dass es beispielsweise in Zürich und Neuenburg ohne Geschlechtsbeistände bestens funktioniere.

f) Die Notwendigkeit von weiteren Gesetzesrevisionen

Zuerst spricht Stettler das «Wenn schon – denn schon» aus: «Allein wenn man einmal einen solchen Grundsatz konsequent durchführen und nicht Flickereien, Stückwerk und Pfuscherei in unsere Gesetzgebung bringen will, so ist dieser Entwurf unzureichend zur Ausführung des Grundsatzes, wir müssen dann unser ganzes Erbrecht ändern, denn gerade da finden wir eine Menge Beschränkungen des weiblichen Geschlechtes. Stirbt ein Kind, das nur noch den Vater hat, so erbt der Vater dessen allfällig verfallenes Vermögen, aber stirbt ein Kind, das nur noch die Mutter hat, so erbt nicht die Mutter, sondern dessen Geschwister. Auch das muss dann aufgehoben werden, wenn man nicht blosse Flickereien machen will, und diesen Umstand hat man hier vergessen.»⁷⁸

Daher solle zuerst die Gesetzgebungskommission den Versuch machen, den Entwurf in Einklang zu bringen mit andern Gesetzen, welche auch der Revision unterliegen.

Im damaligen Erbrecht gibt es einen sehr wichtigen Fall, der von verschiedenen Rednern ausgesprochen wird: die Vermögensverteilung zwischen Witwe und Kindern (wir werden in der Detailberatung bei §5, der diesen Fall zum Gegenstand hat, darauf zurückkommen). Da im alten Kanton Bern zwischen den Ehe-

gatten Gütergemeinschaft besteht, wird beim Ableben des Mannes dieser ganz von seiner Frau beerbt. Wenn diese Witwe stirbt, erben die Kinder; wenn sie sich aber wieder verheiratet, besteht die Gefahr, dass sie das ganze Vermögen dem zweiten Ehemann zuwendet und die Kinder leer ausgehen. Stettler weist hier schon den möglichen Weg: Man müsste das Zivilgesetz so ändern, dass der französische Grundsatz eingeführt werde, wonach jeder Ehegatte sein Vermögen behält und das Vermögen des Ehemannes dem Eigentum nach bei seinem Absterben den Kindern zufällt und nicht der Mutter. Da aber ein anderer Grundsatz bestehen, sei der Entwurf inkonsistent und damit abzulehnen. Den von Stettler skizzierten Weg erachtet von Erlach als logisch und selbstverständlich. Zwar sei im Augenblick die Frage des Erbrechts eine viel untergeordnetere Sache als das Recht, um welches es heute gehe, wenn man dann aber zu seiner Revision schreite, so werde man sich dem französischen Grundsatz annähern, und das halte er für richtig.

Kurz möchte der Gefahr einer Benachteiligung der Witwenkinder vorbeugen, indem die Witwe, wenn sie zur zweiten Ehe schreitet, vorher mit den Kindern das vom Vater hinterlassene Vermögen teilen muss. Volljährige Kinder sollten über ihren Anteil selbst verfügen können, für minderjährige Kinder bliebe der Anteil unter Beistandschaft (der Witwe).

g) Die finanzielle Seite

Als weiteren Vorteil können die Fortschrittlichen die finanzielle Seite verbuchen. Hören wir stellvertretend für alle Bützberger: «Die Beistandschaften komplizieren die Gemeindeverwaltung so sehr, dass wichtige andere Geschäfte darunter leiden mussten, und es gibt Amtsbezirke, wo diese Rechnungslegungen und Untersuchungen sehr viel Zeit wegnehmen, und zwar sind dieselben mit Kosten verbunden, so dass schon dadurch in manchen Fällen das Vermögen der Betreffenden beträchtlich vermindert wird, ja bei ganz kleinen Vermögen haben diese Kosten in 10 bis 20 Jahren das Vermögen nach und nach aufgefressen.»⁷⁹

Das Schlusswort in der Eintretensfrage möchten wir Kurz geben. Quasi als Antwort auf Matthys, der am Prinzip, dass jede Freiheit auch die Möglichkeit ihres Missbrauchs einschliesst, vor allem den Missbrauch fürchtet und nicht die Freiheit schätzt («Riskirt nun die Weibsperson [die einen gültigen Ehevertrag abschliessen kann] in diesem Momenten nicht, vom Bräutigam von vornenherein belurt zu werden?»⁸⁰), meint er: «Ich will nicht sagen, dass nicht diese oder jene Frau sich etwa werde überlisten lassen, wie die Männer häufig auch. Dem können wir in Gottes Namen nicht vorbeugen, und wer den Verstand nicht hat oder nicht brauchen will, soll den Schaden fühlen. Einzelner Nachtheile wegen soll man nicht das Gute über den Haufen werfen, der Missbrauch und Unverständ sollen nicht Regel machen, denn sonst wollen wir eine grosse Bevogtungsanstalt für die ganze Republik einführen, nicht bloss für die Frauen.»⁸¹

Die *Abstimmung* ergibt folgende Resultate:

- | | |
|------------------------------|-----------------|
| 1. Überhaupt einzutreten | Grosse Mehrheit |
| 2. Für sofortiges Eintreten | 91 Stimmen |
| Zu verschieben | 27 Stimmen |
| 3. Für artikelweise Beratung | Handmehr |

4.2 Die Beratung der einzelnen Artikel

Mit einer guten 3:1-Mehrheit wurde also beschlossen, die sieben Paragraphen sogleich zu behandeln. In der anschliessenden Detailberatung engagieren sich nur wenige Grossräte: bei den Konservativen einzig Matthys, bei den Fortschrittlichen vor allem v. Erlach und Kurz. Am meisten spricht der Berichterstatter: Er hat bei jedem Artikel das erste und, wo eine Diskussion stattfindet, auch das letzte Wort.

Wir werden jeden Paragraphen jeweils zu Beginn im Wortlaut zitieren und kurz erläutern, anschliessend über die allfällige Diskussion berichten.

§ 1

»Die Vorschriften der Satzungen 211, 303 bis und mit 312 des Personenrechts über die ordentliche oder Geschlechtsbeistandschaft der nicht in der Ehe lebenden volljährigen Weibspersonen, die weder unter der älterlichen Gewalt stehen noch in der Verwaltung ihres Vermögens eingestellt sind (Satzungen 213 und 232), sind aufgehoben.«

Die Satzung 211 verordnet allen volljährigen unverheirateten Frauen einen ordentlichen Beistand; dieser Grundsatz wird in den Satzungen 303 bis 312 näher ausgeführt.

Der Artikel wird diskussionslos durch Handmehr genehmigt.

§ 2

»Die Satzungen 96, 97, 99, 100, 101, 102, 103, 105, 106 und 124 sind insoweit modifiziert, dass in den darin vorgesehenen Fällen für die Ehefrauen die Mitverhandlung oder Ermächtigung des Vaters, eines Beistandes, der Verwandten, der Vormundschaftsbehörde oder eines Mitgliedes derselben nicht erforderlich ist.«

Die hier modifizierten Satzungen handeln von der Schatzung des Zugebrachten, vom Vorrecht der Ehefrau für die Hälfte des Zugebrachten im Falle des Konkurses des Ehemannes, von der Verzichtleistung der Ehefrau auf dieses Vorrecht und den dabei einzuhaltenden Vorschriften, vom Aufhören der Rechte des Ehemannes auf das Vermögen der Frau während der Ehe und schliesslich vom Recht der Ehefrau, einen Rechtsbeistand zu verlangen in Scheidungsprozessen gegen den Ehemann.

Bützberger stellt den Antrag auf Streichung der Satzung 100, in welchem es um den Verzicht der Ehefrau auf das Vorrecht für die Hälfte des in die Ehe einge-

brachten Gutes geht. Eine Frau sei in der Regel nicht selbständige genug, um gegen den Willen des Ehemannes auf dieses Vorrecht nicht Verzicht zu leisten. Wenn sie nicht Streit und Zank wolle, bleibe ihr nichts anderes übrig als sich zu fügen und ein ihr gesetzlich zustehendes Recht aufzugeben. Also müsse die Ermächtigung durch Verwandte oder die Vormundschaftsbehörde beibehalten werden. Matthys will zusätzlich auch die Satzungen 96 und 97 beibehalten, die der Ehefrau bei der Bestimmung der Summe ihres zugebrachten Vermögens einen Beistand vorschreiben, «denn die dahерigen Inventarien werden in der Regel sogleich im Anfange der Ehe aufgenommen, wo noch alles rosig ist und die Frau ihrem Manne volles Vertrauen schenkt; später aber kann es sich vielleicht zeigen, dass die Frau in ihrem Zutrauen sich geirrt hat, aber dann ist es zu spät, das Inventar ist dann ausgefertigt, der Empfangsschein des Mannes ausgestellt u.s.w.»⁸² Auch solle die Ehefrau nach Satzung 124 weiterhin das Recht haben, bei Prozessen in einer Einstellungs- oder Scheidungssache einen Rechtsbeistand zu verlangen.

Die Anträge werden von zwei Rednern bekämpft, von Kurz und vom Berichterstatter. Gegen die Anträge Matthys bringt Kurz vor: Es sei ganz unzweckmäßig, der Ehefrau einzig für die Schatzung des Zugebrachten einen Beistand zu ordnen. Wenn nun eine Person von Petersburg hier heiraten wolle, müsse man ja ein Mitglied der Vormundschaftsbehörde von Petersburg herkommen lassen . . . Ausserdem seien die betreffenden Bestimmungen bisher ohnehin unanwendbar gewesen, wie ein Urteil des Obergerichts festgestellt habe. Der Berichterstatter bestätigt das: «Schon als unser Civilgesetzbuch betreffend das Personenrecht im Entwurfe lag, habe ich dem Redaktor desselben, Herrn Professor Schnell, meine Bemerkungen gegen diese Vorschriften gemacht und gesagt, das sei schön und gut, werde aber nicht exequiert werden, denn das sei eine allzu delikate Sache, weder der Bräutigam noch die Braut werden gerne publizieren, was für Weibergut sie bekommen oder zugebracht haben . . . Nehmen Sie nun den Antrag des Herrn Fürsprechers Matthys an, so wird es in Zukunft dennoch genau so gehen wie bisher, das heisst man wird sich um diese Vorschriften nicht viel bekümmern.»⁸³

Zum Antrag betreffend Satzung 124 bemerkt Kurz, dass die Frau wie der Mann in der Regel zur Führung eines solchen Prozesses sich eines Anwalts bedienen werde, der ihr wohl Beistand genug sei. Der Justizdirektor doppelt nach, dass eine Frau am besten wisse, ob das weitere Fortbestehen der Ehe ihr oder den Kindern zum Glücke gereiche oder nicht. So wenig es nötig sei, dass eine Frau, die sich eines Verbrechens schuldig gemacht habe, mit einem Geschlechtsbeistand vor dem Strafgericht erscheine, so wenig sei es sinnvoll, einen Scheidungsprozess von der Vormundschaftsbehörde abhängig machen zu wollen. In dieser Beziehung sollte eine Frau immer mündig sein. Gegen die Streichung der Satzung 100 aus dem Entwurf bringt er vor, dass die Vorschrift, dass Verwandte oder die Vormundschaftsbehörde die Frau zur Verzichtleistung auf das Vorrecht für die Hälfte des Zugebrachten ermächtigen müssen, bisher viel häufiger ein Nachteil als ein Vorteil gewesen sei: «Gar manchen Ehemann gibt es, welcher durch Unglück in

einigen Vermögensverfall geräth, aber doch nicht so, dass, wenn ihm die Frau beigestanden wäre mit der Hälfte ihres Zugebrachten, er sich nicht wiederum hätte erholen können, und gar oft hätte die Frau gerne dazu eingewilligt, aber da war ein Verwandter oder eine Vormundschaftsbehörde, die sich widersetzen, und so ist oft der Fall eingetreten, dass wegen dieses Hindernisses eine ganze Familie unglücklich wurde ...»⁸⁴

Auf den jungen Bützberger fällt gar noch ein bisschen Spott ab: «Man muss ja nicht glauben, dass eine Frau so ganz dem Manne untergeordnet sei. In den meisten Fällen ist das nicht so. Ich sehe freilich, dass Herr Fürsprecher Bützberger ein sehr guter Ehemann angeben wird, und dass er sehr gute Voraussetzungen von den Frauen hat, ich wünsche auch, dass er sich nicht getäuscht fühle, wenn er heirathet; ... aber die Frauen sind durchschnittlich viel selbständiger, als er meint. Will man aber die Frauen einmal freigeben, so thue man es vollständig und lasse nicht noch so einen einzelnen Hemmschuh da stehen.»⁸⁵

Die Abstimmung ergibt eine Ablehnung des Antrages Bützberger mit 26:66 Stimmen. Matthys zieht daraufhin (verständlicherweise) seine beiden Anträge zurück. Der Paragraph wird unverändert genehmigt.

§ 3

«Die Satzungen 554, 555, 556; 563, 564 des Sachenrechts sind aufgehoben. Die Weibspersonen sind hinsichtlich der äussern Willensverordnungen den Mannespersonen gleichgestellt (Satzungen 557 bis und mit 562, 565 bis und mit 571).»

Diese Satzungen enthalten die Vorschriften, dass alle Frauen, die ein Testament abzufassen gedenken, eines ausserordentlichen Beistandes bedürfen, und welche Formalitäten dabei einzuhalten sind. Der Paragraph wird ohne Diskussion genehmigt.

§ 4

«Im Falle der Satzung 936 ist die Mitwirkung von Verwandten der Ehefrau oder eines Mitgliedes der Vormundschaftsbehörde fortan kein nothwendiges Erfordernis.»

Die Satzung 936 handelt von der Nachgangserklärung der Ehefrau im Falle der Errichtung eines Pfandrechts von seiten des Ehemannes. Auch für diese Erklärung soll die Frau alleine handlungsfähig sein. Die Satzungen 100 (vgl. § 2) und 936 gehören eigentlich zusammen. Beide schützten die Hälfte des von der Frau in die Ehe gebrachten Vermögens zugunsten der Kinder. Trotzdem der Antrag Bützberger bei § 2 abgelehnt wurde, beantragt Matthys eine Streichung dieses § 4 aus dem Entwurf. Da die Gesetzgebung ohnehin dem Manne eine bedeutende Macht über die Frau einräume (der Mann ist das Haupt der Familie, die Frau hat seinen Wohnsitz zu beziehen, seinen Anordnungen Folge zu leisten usw.), werde ja dem Missbrauch Tür und Tor geöffnet: «Wollt ihr es nun in Zukunft einem lieberlichen Manne möglich machen, nicht bloss sein eigenes Vermögen durchzubringen, sondern auch das ganze Vermögen der Frau? ... Alle Mal, wenn es sich um einen Geldaufbruch handelt, wird die Frau den Nachgang erklärt, widrigen Falls sie den Verfolgungen und Misshandlungen des Mannes ausgesetzt wäre.»⁸⁶

Wir haben auf dieses konservative Bild der Herrschafts- und Gewaltbeziehungen in der Ehe schon einmal hingewiesen (Seite 61). Hier wird es auch vom Berichterstatter kritisiert:

«Der Herr Präopinant stellt sich unter den Ehemännern gleichsam personifizierte Bosheiten vor, welche die unter ihrem Juche stehenden Frauen, wenn sie ihrem Willen nicht nachgeben, schlagen, martern u.s.w. Da macht Herr Matthys den Ehemännern nicht ein schönes Kompliment. Es kann sein, dass es hier und da so einen unnatürlichen Menschen gibt, welcher die Achtung vor seiner Frau und vor dem schönen Geschlechte überhaupt aus dem Auge setzt. Allein in der Regel ist dieses doch nicht der Fall, sondern jeder wird bei der Wahl seiner Frau gleichsam sein zweites Ich wählen, nicht eine Sklavin, und die Erfahrung beweist, dass die Zahl derjenigen Frauen, welche im Hause das Regiment führen, grösser ist als die Zahl derjenigen Ehemänner, welche ihre Frauen so barbarisch behandeln, wie Herr Matthys voraussetzt.»⁸⁷

Der Antrag Matthys wird, überraschend knapp, mit 48:34 Stimmen abgelehnt. Der Artikel wird angenommen, wie er im Entwurfe vorgeschlagen wurde.

§ 5

«In den Fällen der Satzungen 523 und 525 soll bei dem Absterben eines Ehemannes alle Male ein amtliches Güterverzeichnis (Satzungen 633, 644 und folgende) stattfinden, wenn er Kinder hinterlässt, die noch unter der älterlichen Gewalt stehen, oder wenn ein Kind es verlangt, das derselben nicht unterworfen ist. Bis die Theilung über das älterliche Vermögen eintritt, darf die Wittwe an dem Kapitalvermögen keine wesentlichen Änderungen vornehmen, ohne dazu die Einwilligung der Kinder, die nicht unter ihrer Gewalt stehen, und für diejenigen, welche derselben unterworfen sind, die Genehmigung der Vormundschaftsbehörde ihrer Heimatgemeinde erhalten zu haben.»

Bei diesem Artikel geht es darum, bei der Wiederverheiratung einer Witwe zu verhindern, dass sie bezüglich des vom Verstorbenen hinterlassenen Vermögens den zweiten Ehemann begünstigt zum Nachteil der Kinder aus erster Ehe. Wie der Berichterstatter erklärt, wäre das beste Mittel dagegen, die Teilung dieses Vermögens zwischen Witwe und Kindern gleich beim Tode des ersten Ehemannes stattfinden zu lassen und nicht erst bei einer allfälligen Wiederverheiratung. Eine solche Bestimmung würde aber zu tief in das Sachen- und Erbrecht eingreifen. Er als Berichterstatter schlägt deshalb vor, erst bei einer Revision dieser Gesetzesteile in der angedeuteten Richtung Verbesserungen vorzunehmen. Deshalb ist im Entwurf vorgesehen, dass am Kapitalvermögen ohne Einwilligung der Kinder keine wesentlichen Veränderungen vorgenommen werden dürfen. Neuhäus stellt den Antrag, zum Schutz der Kinder auch Bürgschaftsverträge an die Zustimmung der Kinder (oder, bei Minderjährigen, der Vormundschaftsbehörde) zu knüpfen; bei Bürgschaftsverträgen sei immer nur Schaden zu erwarten, nie ein Vorteil. Der Antrag wird mit grosser Mehrheit angenommen.

Matthys möchte den Paragraphen dahingehend präzisiert haben, dass jede Handlung, durch welche das Kapitalvermögen verändert oder geschwächt wird, an sich ungültig sei und gegebenenfalls Entschädigung gefordert werden könne. Der Berichterstatter meint, Matthys wolle da etwas vorschreiben, was sich im Grunde von selbst verstehe, doch habe er nichts dagegen. Auch dieser Antrag stösst auf allgemeine Zustimmung.

Bei den drei letzten Anträgen zu diesem Artikel geht es um die obligatorische Anlegung eines amtlichen Güterverzeichnisses beim Tode des Ehemannes, wenn Kinder da sind. Albrecht von Tavel beantragt, dass die Vormundschaftsbehörde die Befugnis erhalte, unter besonders günstigen Bedingungen von der Aufnahme eines Güterverzeichnisses zu dispensieren; ein solches sei nämlich immer mit ziemlichen Kosten verbunden. Von Erlach pflichtet ihm bei: Man solle zum Beispiel die Witwe eines Handelsmanns, in dessen Büchern man Soll und Haben auf den ersten Blick sehe, nicht zu solch unnötigen Kosten zwingen. Der Berichterstatter wendet dagegen ein, das dulde keine Ausnahmen, er möchte keinem Menschen anraten, eine Erbschaft ohne amtliches Güterverzeichnis anzutreten. Dennoch wird der Antrag von Tavel mit 64:25 Stimmen angenommen. Eduard Sury beantragt, den zweiten Absatz des Paragraphen ganz zu streichen; wie bisher solle im Interesse der Kinder das elterliche Vermögen unangetastet bleiben. Sein Antrag wird abgelehnt. Schliesslich wird auch der Vorschlag von Heinrich Schläppi, die Ausschreibung einer Erbschaft mittels amtlichem Güterverzeichnis bloss fakultativ zu erklären (aus Kostengründen; beim allgemeinen Landbürger, dessen Vermögen in der Regel nicht so gross sei, und dessen Ehefrau seine Sachen und Verhältnisse kenne, sei das nicht nötig), abgelehnt. Der Paragraph wird sonst genehmigt, wie er ist.

§ 6

«Die Verrichtungen der ordentlichen Geschlechtsbeistände hören auf, so wie dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt. Die Geschlechtsbeistände haben jedoch den Vormundschaftsbehörden, unter deren Aufsicht sie stehen, den in Satz. 312 des Personenrechts vorgeschriebenen Bericht über den dermaligen Zustand des Kapitalvermögens (Satz.559) und ihre Verhandlungen in Betreff desselben bis zu ihrem Aufhören zu geben.»

Von Erlach beantragt, dass deutlicher gesagt werde, es sei nur noch ein Bericht abzuliefern. Der Berichterstatter antwortet, nach Satzung 312, welche vom Beistand alle zwei Jahre einen vollständigen Bericht über den Zustand des Kapitalvermögens verlangt, könne man darunter nur verstehen, dass dieser Bericht als Schlussbericht abgefasst werde. Fortan gebe es ja dann keine Beistände mehr. Von Erlach erhält für seinen Antrag nur 19 Stimmen. Der Paragraph wird wie vorgeschlagen gebilligt.

§ 7

«Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Weinmonat 1847 in Kraft. Es soll in beiden Sprachen gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Gesetzessammlung

aufgenommen werden. Gegeben in der Versammlung des Grossen Rethes, in Bern»

Peter Siegenthaler, Robert von Erlach und Rudolf Schaad möchten den Termin schon auf den 1. Juli festsetzen, da man auf dem Land im Herbst kaum Zeit zur Abfassung der Schlussberichte finde. Kurz und Kehrli befürchten, wenn man den Beiständen nur sechs Wochen Zeit lassen wolle für ihren Bericht, werde das zu ungeheuren Schwierigkeiten führen, alle Berichte würden dann gleichzeitig bei den Vormundschaftsbehörden abgeliefert. Ihnen antwortet Regierungspräsident Funk, dass sich in jedem Fall die Ablieferung der Schlussberichte auf den letzten Zeitpunkt konzentrieren werde. Wenn man aber eine kurze Frist setze, vermeide man, in der Zwischenzeit noch neue Beistände ernennen zu müssen.

Auch der Berichterstatter will keine Zeit mehr verlieren: «Ein Beistandsbericht beschränkt sich in sehr vielen Fällen darauf, dass der Beistand sagt, das Vermögen verhält sich dem Kapital nach auf gleichem Stande wie es angetreten wurde, und er hat oft vielleicht auf einer ganzen oder halben Seite Raum, und wird ganz kurz, wenn nichts Überflüssiges eingetragen wird; jederman ist im Stande, ihn selbst in kürzester Zeit zu machen oder bei einem Notar oder Gemeinsschreiber machen zu lassen; ich finde, das seien blosse Bequemlichkeiten, die vorgeschoben werden. Warum wollt Ihr die Weibspersonen noch ein Halbjahr gefangen halten?»⁸⁸

In der Abstimmung wird der Termin des Inkrafttretens und damit der Ablieferung des Schlussberichts mit grossem Mehr auf den 1. Juli festgelegt.

Anschliessend findet eine Umfrage über Zusatzartikel statt. Geiser möchte, dass zu den Satzungen, welche in den Artikeln 2 und 3 als modifiziert und aufgehoben bezeichnet sind, auch noch die einschlägigen Satzungen des Gesetzes über Aufhebung der Untergerichte und desjenigen über die Hypothekarbank kommen. Dieser Zusatz wird erheblich erklärt. Matthys kommt noch einmal auf § 5 zurück, der so ergänzt werden soll: «Findet ein amtliches Güterverzeichnis nicht statt, so soll die betreffende Vormundschaftsbehörde nach dem Absterben des Vaters ein sehr genaues Vermögensverzeichnis aufnehmen. Für die nachtheiligen Folgen der Unterlassung ist sie verantwortlich.» Dadurch werde vermieden, dass zum Nachteil der Kinder die Höhe der Hinterlassenschaft nicht festgestellt werden könne. Der Berichterstatter empfiehlt, diesen Zusatz erheblich zu erklären, um die Aufnahme eines amtlichen Güterverzeichnisses der Willkür der Vormundschaftsbehörden zu entziehen. Der Zusatz findet Zustimmung.

Am 27. Mai genehmigt der Grosser Rat den definitiven Wortlaut des Gesetzes⁸⁹. Am 28. Mai lesen wir im Regierungsratsmanual: «Der Regierungsrath verordnet die Vollziehung des vom Grossen Rath gestern erlassenen Gesetzes über Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften. Die Rathskanzlei wird beauftragt, dasselbe in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Kreisschreiben an alle Regierungsstatthalter. Zusendung obigen Gesetzes zur Bekanntmachung. Der Vortrag samt Beilagen geht zur Kenntnis an die Justizdirektion zurück.»⁹⁰

Damit waren die volljährigen unverheirateten «Weibspersonen» im alten Kantonsteil ihren jurassischen Schwestern und den Männern bezüglich der Handlungsfähigkeit gleichgestellt⁹¹.

5. Die Reaktionen in der Presse⁹²

Das ursprüngliche Konzept dieses Kapitels sah vor, die Berichterstattung zu unserem Thema über eine längere Zeit in einer konservativen, einer «mittleren» und einer liberal-radikalen Zeitung zu verfolgen. Das erwies sich als illusorisch. Die Zeitungen der ersten Hälfte des Jahres 1847 setzen nämlich ganz andere Prioritäten: der sich anbahnende Sonderbundskrieg, Jesuitenumtriebe und Religionsgefahr, der «Zellerhandel» (= Berufung des angeblich zu wenig gottesfürchtigen Professors Zeller auf den theologischen Lehrstuhl der Hochschule), Universitäts- und Kirchenorganisationsreform usw. beherrschen das Bild. Keine Spur findet sich von Zeitungsartikeln und zornigen Leserbriefen, welche die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften verlangen. Wir können somit die «vielfach ausgesprochenen Wünsche für Gleichstellung des weiblichen Geschlechtes» (Gesetzes- text) dahingehend präzisieren, dass es sich primär um die Petitionen handelt, sekundär um die während Jahren privat geäusserten Klagen. So sammelten wir alles, dessen wir habhaft werden konnten. Trotzdem fiel die Ernte nicht üppig aus: etwa ein halbes Dutzend einigermassen brauchbare Artikel. Bei einigen Zeitungen fehlten in den bernischen Bibliotheken just die betreffenden Jahrgänge, so beim «Berner Verfassungsfreund» (liberal), der «Jura-Zeitung» (liberal) und dem «Oberländer Anzeiger» (konservativ).

Die erste Art der Berichterstattung ist das (*Kurz-)*Protokoll der Verhandlungen im Grossen Rat, das heisst, die Voten werden in gekürzter Form und in indirekter Rede wiedergegeben. Eine solche sachliche Darstellung finden wir, mehr oder weniger lang, in allen Blättern, die überhaupt etwas berichten. In der freisinnigen «Berner Zeitung»⁹³ bleibt es der einzige Beitrag.

Den wertvollsten Kommentar liefert die konservative «Berner Volkszeitung». Sie geht als einzige grundsätzlich auf die Problematik ein. In ihrem Artikel «Die Emanzipation der Frauen»⁹⁴ äussert sich der Konservativismus allerdings weniger in der Sache als in den Umständen. Da wird über die radikalen Staatsmänner im allgemeinen und über die Person des Berichterstatters im besonderen hergehoben. Das Unglück der ersteren sei es, «dass sie auch die gesundesten Ideen in der Anwendung verpfuschen», weil sie es unterlassen hätten, «die nöthigen Veränderungen im Erbrecht und ehelichen Güterrecht einzuführen», was nun Streit und Rechtsunsicherheit provoziere. Regierungsrat Jaggi, «der geistloseste aller Berichterstatter», habe sich in der Beratung als grosser «Langweiler» erwiesen. Zur Emanzipation meint der Kommentator, dass es einerseits zwar klüger gewesen wäre, «einen allmählichen Übergang in den Zustand des eigenen Rechts zu machen, anstatt mit einem Satz von einem Extrem ins andere zu springen», andererseits sprächen aber wichtige Gründe dafür: die Antiquiertheit der Geschlechtsbeistandschaften, die Rechtsgleichheit, die Sparsamkeit der Frauen, Entlastung der Männer und der Vormundschaftsbehörden. Dass ausdrücklich die Entlastung der *Männer*, der einzelnen Beistände, als Argument angeführt wird, ist neu! Einen Satz wie:

«Durch die Aufhebung der Tutel ist den Männern eine grosse Last und Verantwortlichkeit abgenommen» haben wir sonst nirgends gefunden.

Die welsch-jurassische «Helvétie»⁹⁵ knüpft besondere Verbindungen zur Geschichte und Situation der Frauen im Jura (ähnliches hätten wir auch von der bern-jurassischen «Jura-Zeitung» erwartet). Unter dem französischen Régime seien die Frauen ohne die geringsten Nachteile in ihrer Handlungsfähigkeit frei gewesen. Die Einführung der Beistandschaften durch Bern sei im Jura schlecht aufgenommen und ihre Aufhebung sehr begrüßt worden. Nun habe man eingesehen, «que les femmes de l'ancien canton sont aussi capables d'administrer leurs biens que celles du Jura, et qu'elles doivent être traitées de la même manière que leurs compatriotes françaises». Die Tage des Berner Zivilgesetzbuches seien glücklicherweise gezählt: In einer einzigen Sitzung habe man 29 Artikel aufgehoben oder weitgehend modifiziert, weitere würden folgen, und «bientôt il faudra réviser ou refaire le code tout entier». Interessant ist dieser Satz: «Bienne, qui a commis la faute, il y a trente-deux ans, d'adopter les lois bernoises et qui l'a souvent regretté, Bienne, et surtout les dames biennoises ont beaucoup contribué au résultat obtenu aujourd'hui, résultat qui en amènera d'autres.» Wir dürfen hierin getrost eine Anspielung auf die (verlorene) Petition erblicken, die Bieler Frauen Ende März 1847 an ihren Burgerrat gerichtet hatten!

Das freisinnige «Intelligenzblatt für die Stadt Bern» berichtet am 26. Mai in etwas überheblicher Manier: «Grossrathsverhandlungen vom 25. Mai. Das Gesetz über die Gleichstellung des weiblichen Geschlechts mit dem männlichen hinsichtlich der Handlungsfähigkeit wird behandelt. Die Eintretensfrage verursacht eine längere Diskussion, in welcher die Verehrer unbedingter Rechtsgleichheit und der Frauen mit den etwas Kühlern und für ihr Vermögen und den Nachlass ihrer Kinder Besorgten in Conflict gerathen, die erstern aber den Sieg und mit ihm das ganze Gesetz ohne grosse Abänderung davontragen. Es soll nun dieses Frauenemancipationsgesetz mit dem 1. Juli 1. J. in Kraft treten». ⁹⁶

Der ziemlich umfangreiche Anzeigenteil dieses Blattes bringt noch zwei nette Kleinigkeiten zum Vorschein. Gewisse Leute spekulieren auf die weiter fortdauernde Unselbständigkeit der Frauen und wittern ein fettes Geschäft mit Vermögensverwaltungen:

«Da infolge Gesetzes vom 27. Mai 1847, welches auf 1. Heumonat nächsthin in Kraft trittet, die Geschlechtsbeistandschaften über die volljährigen Weibspersonen aufgehoben, somit dieselben von diesem Zeitpunkt ihr Vermögen selbst verwalten können, benutzt der Unterzeichneter diesen Anlass, den angehenden Frauenzimmern sein Geschäftsbureau, hauptsächlich für Placierung ihrer verfügbaren Gelder höflichst zu empfehlen, er wird es sich ganz besonders angelegen sein lassen, ihnen nur gut versicherte Zinsschriften, deren er fast immer eine ziemliche Auswahl hat, oder ohne Unkosten der Geldplacierenden verschaffen kann, anzuempfehlen, wodurch er sich das ihm gütigst schenkende Zutrauen stets zu vermehren suchen wird.

Wyttensbach, Geschäftsagent, Zeughausplatz Nr. 249.»

«Da auf heute, den 1. Juli, das Gesetz über die Aufhebung der Beistandschaften mehrjähriger Personen weiblichen Geschlechts in Kraft tritt, so benutzt der Unterzeichnete diesen Anlass, sich dem Publicum für Vermögensverwaltungen höflich zu empfehlen.

Albrecht Fetscherin, Amtsnotar». ⁹⁷

Eine Berichterstattung eher witziger Art wählte *«Der Freisinnige»*. In einer Vorschau vom 20. Mai schrieb die Zeitung ⁹⁸:

«Wohlan, ihr werthen mehrjährigen Frauen und Jungfrauen des Kantons Bern, die ihr euch in einer Vorstellung an den Gr. Rath um Emanzipation bei mehrjährigen unverheiratheten Weibspersonen beworben habt, die Stunde eurer Erlösung von dem Joch eurer Vormünder naht! Der Regierungsrath will euren Wunsch dem Gr. Rathe zur Berücksichtigung empfehlen, euch demnach euren Mitbürgerinnen des neuen Kantonstheils gleichstellen. Wir zweifeln nicht, dass der grösste Theil der Frauen sich des Rechts, das sie nun erlangen werden, und das ihnen längst schon gebührte, würdig zeigen, und dass sie ihr Vermögen im Allgemeinen so gut verwalten werden, als es bis dahin geschah. Doch werden sich auch einzelne Fälle zeigen, wo die zu treffende Massregel schlimme Früchte tragen wird; allein wegen einzelner Personen sollen die andern nicht leiden müssen.»

Als Schlussbouquet eignet sich der Kommentar des *«Schweizerischen Beobachters»*⁹⁹ in der Ausgabe vom 3. Juli 1847. In Gedichtform (man beachte den Titel: E[m]ancipation ...) werden grausliche Zukunftsperspektiven gezeichnet; «es männlichs Wyberg'schlecht», das Schnauz und Hosen trägt, im Militär mitmarschiert, in politische Ämter gewählt wird, regieren und den Pantoffel führen will bis zur völligen Umkehrung der Geschlechterrollen: «Die Männer thut me führe, mir Wyber thüe marschire!»:

Die Emancipation der Berner Frauen
auf 1. Juli 1847.
(Melodie: Heh lustig, ihr Chnabe, wenn i mi nit betrieg)

Juheissa! ihr Fraue, jitz ist es dekretirt:
Mir syge vo hüt a legal emancipirt!
Nu hey mer alles gwunne,
hey üsi Juli-Sunne!
Sy frey u sy mündig u vogtlos konstatirt!

So syd denn, ihr Herre! gar höflich congédirt!
Als Vögte in Ehre vo Stund a liberirt;
In üsi Sach Ech z'mischle,
In üsem Geldli z'chrüsche,
das ist Ech, excüsez! jitz nit meh permitiert!

Mir selber verfechte vo nun a üses Recht,
Mir sy jitz, wie d'Manne, es männlichs Wyberg'schlecht.
E Schnauz in alle Ehre darf Niemer meh is wehre;
Auch trage mer Hose, jitz sy-ni-is d'Gloschli z'schlecht.

No fehlt is zum «Fortschritt» nur no ne Luserey!
Mir brummle u wäffele, bis mir si o no hey:
I Grosse Rath is z'wähle,
zum Militär is z'zähle,
das g'hort is – sans doute – süst sy mer no nit frei.

Auch sött me üs Fraue zu alle-n-Aemtere lah!
Es würdi – bim Dütschel! – mängem besser gah!
Mir thüe o gern regiere,
und der Pantoffel z'führe
verstah mir noh besser als Mänge Obena!

Jitz gilt es! nur muthig und listig manövrit!
So hei mer die Rolle der G'schlechter bald changirt:
Die Männer thut me führe,
Mir Wyber thüe marschire!
Juheissa, ihr Fraue! Mir sy emancipirt!

6. Zusammenfassung und Ergebnisse

Im ersten Kapitel befassten wir uns mit der Geschlechtsvormundschaft. Es wurde gezeigt, dass im alten Bern die Frauen sich zwar in einer sehr untergeordneten Stellung befanden, aber nicht handlungsunfähig waren. Aus Beschränkungen, denen die *Witwen* zum Schutze ihrer Kinder unterworfen waren, entwickelte sich die Geschlechtsvormundschaft für alle nicht verheirateten, volljährigen Frauen (während die Verheirateten ihren Mann als Vormund, als Beschützer, eben als Vorsteher des «ganzen Hauses» hatten). 1826 wurde mit dem neuen Zivilgesetzbuch die Geschlechtsbeistandschaft eingeführt, womit den Frauen das Recht auf die Verfügung über ihre Einkünfte gegeben wurde. Der Beistand hatte vor allem darüber zu wachen, dass sich das Vermögen nicht verminderte. Diese Erweiterung der Rechte fand in der Praxis keine vollständige Anwendung. Die Vormundschaftsbehörden teilten den Frauen ihre neuen Rechte meist gar nicht mit und hielten sie weiter unter der Tutel. Der Widerstand dagegen kam zuerst aus dem *Jura*. Der unter der französischen Besetzung eingeführte Code Civil hatte die

Frauen in der Handlungsfähigkeit den Männern gleich gestellt. Das änderte sich wieder: Der Jura kam 1815 zum Kanton Bern, und 1826 wurde dessen Vormundschaftsordnung auch für diesen Landesteil verbindlich erklärt. Die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften 1839 im Jura war eine politische Entscheidung der Berner Regierung; mit dieser freiwilligen Massnahme sollte dazu beigetragen werden, die dort ausgebrochene Unzufriedenheit zu besänftigen. Mit grosser Wahrscheinlichkeit hätte schon damals im Grossen Rat die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften für den ganzen Kanton beschlossen werden können. Eine von der Rechtsgleichheit aller bernischen Frauen inspirierte Motion (1843) wurde schubladisiert. Der Anstoss zur Aufhebung der Beschränkung kam von den Betroffenen, den Frauen selber. Sie benutzten die Verfassungsrevision von 1846 als Gelegenheit, eine Denkschrift an den Verfassungsrat einzureichen. Ihr Verfasser, Amtsnotar Hänni, reichte sie jedoch erst ein, als eine «Doppelgängerin» der Denkschrift den zuständigen Justizdirektor schon zur Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfs veranlasst hatte. Die beiden Petitionen sind von einer naturrechtlichen und praxisbezogenen Argumentation getragen, sie spiegeln die Empörung, Ungeduld und Betroffenheit, aber auch den Mut der Frauen. In der Beratung des Gesetzes im *Grossen Rat am 25. Mai 1847* konnten wir bis auf den jungen Grossrat Bützberger, der eine merkwürdig inkonsequente Mittelstellung vertritt, *zwei Positionen* feststellen: die *Fortschrittlichen*, die das Eintreten und die Emanzipation befürworten, und die *Konservativen*, die beides ablehnen. Die Konservativen erachteten die zur Diskussion stehenden Beschränkungen als im Wesen des weiblichen Geschlechts begründet und befürchteten weitere Nachteile vor allem wegen der Rechtsveruneinheitlichung und der Rechtsunsicherheit. Nach ihnen wäre höchstens ein schrittweises Vorgehen angebracht. Die Fortschrittlichen meinen, dass die Frauen es selbst *wollen und auch können*, was sich in der Praxis zum Beispiel im Jura erwiesen habe. Die Zeit sei jetzt auch im alten Kantonsteil reif, Rechtsgleichheit und die (finanzielle) Entlastung der Vormundschaftsbehörden sprächen dafür. Das Eintreten wird mit 91:27 Stimmen beschlossen und das Gesetz am 27. Mai 1847 ohne grosse Änderungen verabschiedet.

7. Anhang

«Die Emanzipation der Frauen.

Letzten Dienstag ist also dieser von manchen unserer Mitbürgerinnen sehnlichst erwartete Beschluss genommen worden, und am 1. Juli werden sämmtliche volljährige Weibspersonen des alten Kantons bezüglich ihrer privatrechtlichen Handlungsfähigkeit den Männern gleichgestellt sein. Dass dieser Gegenstand keine politische Parteifrage war, noch sein konnte, geht u. a. daraus hervor, dass sich zu

Gunsten des Beschlusses namentlich Alt-Oberrichter Kurz, gegen denselben besonders Fürsprecher Matthys erhob. Im Interesse des schönen Geschlechts ist zu bedauern, dass der Vertrag über die Sache gerade dem geistlosesten aller Berichterstatter, Regierungsrath Albrecht Jaggi, zufiel, der die Geduld und die Kinnladen seiner Zuhörer (durch obligates Gähnen) auf eine harte Probe setzte. Von Fürspr. Stettler wurden namentlich zwei gewichtige Einwürfe vorgebracht. Der erste über die späte Vertheilung des Entwurfs, die ein gründliches Studium desselben fast unmöglich machte; der andere darüber, dass in diesem Dekret wieder nur eine Flickerei gegeben wird, anstatt zu gleicher Zeit die dadurch nothwendig gewordene Revision des ehelichen Güterrechts und des Erbrechts zu behandeln.

Für die Emanzipation der Frauen (ein etwas ungeschickter Ausdruck, der ihren bisherigen Zustand als eine Art von Sklaverei darstellt), scheinen uns vorzüglich folgende Gründe zu sprechen.

1) Das Institut der Vogtei oder Beistandschaft schreibt sich aus dem Mittelalter her, zu welcher Zeit nur der Wehrfähige vor Gericht auftreten konnte. Mit den veränderten Verhältnissen und Begriffen ist dieser Grund weggefallen.

2) In dem unter französischem Gesetz stehenden neuen Kantonsteil ist die Beistandschaft schon vor einigen Jahren aufgehoben worden. Die Rechtsgleichheit erfordert die Ausdehnung dieser Befreiung auch auf die Frauen des deutschen Kantons.

3) Der häusliche Sinn des weiblichen Geschlechts macht dasselbe zum Erhalten des Vermögens geschickter als das männliche. Wie mancher Hausvater hat durch den Besuch von Wirtshäusern und Schützenfesten, durch Spiel und allerlei Liederlichkeit sich und die Seinigen ruiniert! Dies Alles fällt bei den Frauen gänzlich oder zum grössten Theil weg.

4) Durch die Aufhebung der Tutel ist den Männern eine grosse Last und Verantwortlichkeit abgenommen. Mögen nun die Frauen zusehen, wie sie ihre Freiheit benutzen! Mancher Mann wird froh sein, wenn er, anstatt sich mit Verwaltungen und Rechnungen anderer Familien zu plagen, mehr seinen eigenen Geschäften obliegen kann.

5) Endlich ist auch die den Behörden dadurch abgenommene Last zu berücksichtigen. Manche Vormundschaftsbehörden und Statthalterämter waren durch die Menge der Berichte und Rechnungen geradezu erdrückt, so dass eine gehörige Aufsicht weder stattfinden noch auch – mit Billigkeit – verlangt werden konnte. Bleiben aber nur noch die eigentlich Bevogeteten unter ihrer Aufsicht, so kann eine strengere Oberaufsicht gehandhabt werden.

Man wirft den Frauen Unerfahrenheit in Geschäften vor. Wir fragen aber: wie hätten sie dieselbe unter der bisherigen Gesetzgebung erlangen können? Nach einigen Jahren wird sich dies schon geben; was aber nicht hindert, dass es klüger gewesen wäre, einen allmälichen Übergang in den Zustand des eigenen Rechtes zu machen, anstatt mit einem Satz von einem Extrem ins andere zu springen. Vernünftiger wäre auch gewesen, schon jetzt die nöthigen Veränderungen im Erb-

recht und ehelichen Güterrecht einzuführen, weil die Verschiebung desselben zu Streit und Rechtsunsicherheit Veranlassung geben wird. Allein dazu hätte es einen andern Mann erfordert, als den Herrn «Reglement hin, Reglement her». Das ist eben das Unglück unserer radikalen Staatsmänner und Gesetzgeber, dass sie auch die gesundesten Ideen in der Anwendung verpfuschen. Sie gleichen der ungeschickten Hebamme, welche das gesunde Kind bei seinem Eintritt in die Welt verkrüppelt.»

(Berner Volkszeitung für Wahrheit, Gesetz und Recht 2, 1847, Nr. 125, 28. Mai.)

- ¹ BRUNNER, OTTO Das «ganze Haus» und die alteuropäische Ökonomik. In: Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte. Göttingen, ²1968.
- ² RENNEFAHRT 2, 192.
- ³ Ebenda 193.
- ⁴ Ebenda 192; vgl. auch HUBER 526: «Die Geschlechtsvormundschaft war in alter Zeit wesentlich nur Beistandschaft zu gewissen Geschäften.»
- ⁵ RENNEFAHRT 2, 192 (Art. 44 der Berner Handfeste 1218).
- ⁶ Ebenda 194.
- ⁷ Ebenda.
- ⁸ Ebenda 194/195.
- ⁹ HUBER 4, 293/294.
- ¹⁰ Eindrücklich gezeigt von ROSENBAUM.
- ¹¹ Wie Rennefahrt berichtet (2, 193) erfolgte diese Einschränkung bezüglich Testamente und letzwilligen Verfügungen schon früh: «Unverheiratete, kinderlose Frauen verfügten in Bern in älterer Zeit frei über ihr sämtliches Vermögen; erst eine Satzung von 1344 und nachherige Ergänzungen dazu beschränkten ihre letzwillige Verfügung durch das Erfordernis einer behördlichen oder gerichtlichen Feststellung ihrer Urteilsfähigkeit (in guten wüssenthaftigen und vernünftigen Sinnen und rechter vollkommer vernunft). Erst die Gerichtssatzung von 1539 schrieb ausserdem vor, dass ein «frowenbild» letzwillige Verfügungen gültig nur unter der Mitwirkung des rechtgeordneten Vogts errichtete.»
- ¹² LEUENBERGER 178. Eine genauere Übersicht sowie ein Kommentar aller noch verbleibender Beschränkungen findet sich im Kapitel 4.2 «Die Beratung der einzelnen Artikel» (im Grossen Rat).
- ¹³ Das war dem Regierungsrat selbst, als es 1839 um die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft im Jura ging, längst bekannt. In einem «Zedel an die Justizdirektion» (Manuale RR 73, 13.11.1839, 54) lesen wir: «... die bisherige Erfahrung zeigt, dass die Regierungsstatthalter und insbesondere die Vormundschaftsbehörden häufig den wichtigen Unterschied zwischen dem ordentlichen Beistand und dem wirklichen Vogte ausser acht lassen, wodurch den Betreffenden unnötige Kosten verursacht werden ...»
- ¹⁴ KURZ 47.
- ¹⁵ Gesetzessammlung 1815-1900, 4, 1, 166/167.
- ¹⁶ Der folgende Exkurs basiert vor allem auf zwei Standardwerken der jurassischen Geschichtsschreibung, BESSIRE und ROSEL Histoire. Eine gute Zusammenfassung bietet GASSER.
- ¹⁷ So wurde dort die angeordnete Aufteilung der Gemeindegüter «grâce à des ventes fictives entre bourgeois» (GASSER) unwirksam gemacht.
- ¹⁸ Gesetzessammlung 1740-1900, 1, 36-48.
- ¹⁹ Der Titel deutet an, dass wir uns für die Rechtsentwicklung an den Aufsatz von Jean Rossel (Sohn des Virgile Rossel!), ROSEL fusion, halten.
- ²⁰ Ebenda 8. Beispielsweise blieben die tribunaux de commerce nach französischem Recht bis zum Bundesgesetz von 1891 in Kraft, der zweite Teil des Code de procédure civile grössten- teils bis zum schweizerischen ZGB 1912 (weitere Beispiele: ROSEL fusion 9 ff.). Die Rechtsvereinheitlichung konnte nur auf Bundesebene kommen, denn Artikel 89 der Verfassung von 1846 ordnete ausdrücklich an, das französische Zivil-, Handels- und Strafgesetzbuch seien im Jura unter Vorbehalt von Teilrevisionen grundsätzlich beizubehalten. Urteil Rossels über das Ganze (22): «On peut voir, combien l'ancienne législation du Jura était confuse et bigarrée, un vrai casse-tête pour juges, avocats et notaires, mais pour les jeunes juristes d'avant 1912 une splendide matière d'examens!»

- ²¹ ROSEL fusion 14; gleich wurde im Bereich der unehelichen Vaterschaft und (tatsächlich!) in der Hypothekargesetzgebung vorgegangen.
- ²² So die Ansicht von Virgile Rossel in ROSEL législation: «...; bornons-nous à constater ici que l'incapacité civile de la femme dérivait dans la Principauté de Bâle essentiellement du droit germanique. Fille, épouse ou veuve, la femme ne pouvait contracter valablement, ni tester en justice sans le concours d'un représentant, qui était, pour l'épouse, le mari, ..., pour la fille âgée de 25 ans, ou la veuve, un ‹assistant›, un tuteur ad hoc, généralement un parent mâle, que nommait la seigneurie.» Eine andere, zweifellos weniger fundierte Auskunft geben uns zwei Redner in der Eintretensdebatte über die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften im Jura (Verhandlungen des Grossen Rates, Nr. 50, 12.12.1839, 4/5). Regierungsrat Langel: «Unter der Regierung der Fürst-Bischöfe, wie unter der Frankreichs und sogar unter der Berns bis 1826, waren die Frauen in dem Leberberge emanzipiert.» Regierungsrat Weber: «Ferner hat sich der Jura schon unter der bischöflichen und nachher unter der französischen Herrschaft der Emanzipation der Weiber erfreut.»
- ²³ In Frankreich schon vorher nicht; wo Geschlechtsbeistandschaften für kurze Zeit bestanden, waren sie deutscher, das heisst westgotischer Import (KURZ 36/37).
- ²⁴ Das «Promulgationsdekret der Vormundschaftsordnung im Leberberg» (Gesetzessammlung 1815–1900, 4, 1, 67) war eben nötig, weil der 1. Teil des Zivilgesetzbuches nur «in denjenigen Teilen unseres Landes, in dem die Gerichtssatzung Gesetzeskraft hat» in Kraft gesetzt wurde (Gesetzessammlung 1815–1900, 4, 3, 4). Bissige Bemerkung von KURZ zu dieser Gleichstellung (47): «Wir können dies nur billigen, denn es wäre dem bernischen Gesetzgeber schlecht angestanden, den jurassischen Weibspersonen offen, auf dem Wege des Gesetzes, das Kompliment zu machen, dass sie viel gescheidter, zur Vermögensverwaltung fähiger seien als die Weibspersonen des alten Kantonstheils.»
- ²⁵ GASSER 18.
- ²⁶ Art. 1 und 2 des «Décret touchant la législation du Jura» vom 22.6.1839 (nach: ROSEL fusion 5/6).
- ²⁷ Allerdings nur im Nordjura; GASSER zitiert BESSIRE, 1935 (in der Ausgabe von 1977 findet sich diese Stelle nicht mehr, da war die Einheit des Juras wohl wichtiger ...): «D'ailleurs l'effervescence n'avait gagné que le nord du Jura; les districts du sud restaient calmes.»
- ²⁸ KURZ 47.
- ²⁹ Anspielung des Redners Stettler im Grossen Rat (Verhandlungen des Grosses Rates, Nr. 50, 12.12.1839, 4).
- ³⁰ Ebenda Nr. 50, 12.12.1839, 3–5.
- ³¹ Ebenda 3.
- ³² Ebenda.
- ³³ Ebenda.
- ³⁴ Ebenda 4; A.F. Stettler, Jurist und Lehenskommissär in Bern, Tagsatzungsabgeordneter 1836–38, Professor für Staatsrecht in Bern 1841, 1832 für die neue Richtung, aber 1848 Bekämpfer des Radikalismus; nicht identisch mit E. Stettler, konservativer Grossrat 1847.
- ³⁵ Ebenda 4.
- ³⁶ Ebenda.
- ³⁷ Ebenda 5.
- ³⁸ Siehe Vorträge.
- ³⁹ Die Tatsache, dass von den 7 Unterzeichnern mindestens 4 Oberländer sind und die Zusammenkunft in Interlaken stattfand, könnte ein Indiz dafür sein, dass sich im Oberland, auf welche Weise auch immer, besonders viele Regungen und Klagen bemerkbar machten. Der alpine Raum war ja seit je freier als das Unterland, was durchaus auch auf die Frauen zutraf.

- ⁴⁰ Vorträge. In dieser Gesetzgebungskommission zur Revision der Zivil- und Kriminalgesetze waren auch die beiden Unterzeichner Jaggi und Romang vertreten.
- ⁴¹ Tagblatt des Grossen Rethes Nr. 75, 25. Mai 1847, 8.
- ⁴² Die folgende Darstellung der Berner Verfassungsrevision 1846 basiert auf BRUNNER und TOMASCHPOLSKY.
- ⁴³ Vorträge. Um diese Petition von der zweiten, im folgenden besprochenen Petition zu unterscheiden, nennen wir sie in Anlehnung an den Titel «Denkschrift». Die zweite soll «Vorstellung» («Ehrerbietige Vorstellung an den Grossen Rath des Cantons Bern») heißen. Kopien der beiden Petitionen befinden sich im Historischen Institut bei Prof. B. Mesmer.
- ⁴⁴ Vorträge.
- ⁴⁵ Ebenda.
- ⁴⁶ Manual des Regierungsrates Nr. 122, 26. Januar 1847, 193: «Eine an den Grossen Rath gerichtete Vorstellung der Wittwe Anna Hess geb. Braun zu Rüderswyl und 15 andern Wittwen und mehrjährigen unverheirateten Staatsbürgerinnen bezweckend die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften.»
- ⁴⁷ Anmerkung am linken Rand von Seite 1 der Petition.
- ⁴⁸ Siehe Anm. 10.
- ⁴⁹ Vorträge.
- ⁵⁰ Als am 25.5.1847 in der Debatte im Grossen Rat der Antrag gestellt wurde, den Gesetzesentwurf vorerst an die Gesetzgebungskommission zur näheren Bearbeitung zu weisen, antwortete Justizdirektor Jaggi: «Am allerwenigsten möchte ich die Sache verschieben auf die Abänderung des Erbrechts, denn wir haben andere Gesetze, die weit mehr pressiren als die Revision der Hauptteile unserer Zivilgesetzgebung ... Das wird uns ohnehin noch einige Jahre fortnehmen ...» (Tagblatt des Grossen Rethes Nr. 76, 25.5.1847, 2). Das ist noch untertrieben. Die «Revision des Civilgesetzes», auf die Hänni warten wollte, erfolgte erst richtig mit dem ZGB 1912 ...
- ⁵¹ Von 138 zählten wir 44 Frauen, die ausdrücklich verheiratet sind oder waren (z.B. «Frau Fischer», «Rosina Künzi, geb. Häni», «Wittwe Meyer»), und 4 ausdrückliche «Jungfern». Auch die restlichen 90 dürften sich wieder in Verheiratete, Witwen und Ledige aufspalten.
- ⁵² Vergessen wir nicht, dass die älteren und ältesten Unterzeichnerinnen die Französische Revolution oder die Helvetik noch miterlebt haben.
- ⁵³ «... dass in der Moral wie im Staatsleben jede richtige und vollständige Theorie auf das unfehlbare natürliche Gefühl sich gründe, und dass somit diese Theorie keine Sätze aufstelle, die für das gesellschaftliche, staatliche Leben nicht tauglich und heilsam wären.» Das «unfehlbare natürliche Gefühl» führt natürlich unfehlbar zu Problemen: Für sich selbst subjektiv, suggeriert es Objektivität und damit Unfehlbarkeit. Man wird kaum eine staatliche Ordnung quasi auf dem Instinkt aufbauen wollen!
- ⁵⁴ In der Bibel findet sich eine Fülle von Belegen. Besonders deutlich drückt sich diesbezüglich der Apostel Paulus aus (Briefe an die Korinther). Zusammenfassung dieser Problematik zum Beispiel in: KAHL, Joachim: Das Elend des Christentums oder Plädoyer für eine Humanität ohne Gott, rororo, 1968 (Gegenpolemik, ausgehend von der marxistischen Religionskritik). Wie erstaunlich gut sich die Bibelauslegung an den Zeitgeist anpassen kann (oder mit andern Worten: wie leicht man in der Bibel findet, was man finden will), zeigt ein kurzer Blick in das neue Lexikon «Treffende Bibelzitate», Ott-Verlag, Thun, 1981: unter dem Stichwort «Frauen» figurieren nur «gemässigt positive» Zitate aus den Sprüchen und dem Buch Jesus Sirach, daneben noch ein Zitat unter dem Stichwort «Frauenlos» (im Sinn von «Schicksal»): «Ich will dir viel Beschwerden machen in deiner Schwangerschaft, mit Schmerzen sollst du Kinder gebären! Nach deinem Manne wirst du verlangen; er aber soll dein Herr sein!» (1. Mos. 3,16; Strafe für Eva, die sich von der Schlange verführen liess).

- ⁵⁵ In der Vorstellung fehlt der Hinweis auf die Griechen; amüsanterweise wird als Ersatz festgestellt, «welch unwürdige Rolle das Weib bei den Mohammedanern übernehmen muss» (2).
- ⁵⁶ Manual des Regierungsrates Nr. 123, 29. März 1847, 415: «Zur Kenntnis an die Gesetzgebungskommission: eine vom Regierungsstatthalteramt Biel eingesandte, an den Burger-rath von Biel gerichtete Vorstellung einer Anzahl dortiger Weibspersonen für Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften.» Dass auch aus Biel eine Initiative kam, erstaunt angesichts der Nähe zum Jura und zur französischen Welt und der alten freiheitlichen Tradition der freien Stadt wenig. Wie KURZ (45, Anm.) berichtet, «bildete sich die Geschlechtsvormundschaft milder aus; ... Vögte erhielten die unverheiratheten Weibspersonen nicht, mussten aber jeweilen die Genehmigung des Rethes für wichtige Geschäfte, welche sie abschlossen, einholen ...» Wie für die jurassischen Frauen stellte das Personenrecht von 1826 für sie also eine Verschärfung dar.
- ⁵⁷ Tagblatt des Grossen Rethes des Kantons Bern 1847, Nr. 75, 3 bis Nr. 77, 3.
- ⁵⁸ Bützberger (Tagblatt des Grossen Rethes 1847, Nr. 75, 5): «Ich will die Frauen auch nicht unbedingt emanzipieren, aber das ist kein Grund, um gegen das Eintreten Einwendung zu machen.»
- ⁵⁹ Ausführliche Personalien waren nicht für alle Grossräte auffindbar. Bei bedeutenden Persönlichkeiten konnten wir auf das Historisch-biographische Lexikon der Schweiz zurückgreifen (= für alle, welche Geburts- und Todesjahr haben), sonst nur auf den Bernischen Staatskalender 1847 (Staatsarchiv).
- ⁶⁰ «L'Helvétie» Nr. 64, 28. Mai 1847, 4.
- ⁶¹ GRUNER, Erich; FREI, Karl: Die schweizerische Bundesversammlung 1848-1920, 1-2, Bern 1966.
- ⁶² Siehe ROSENBAUM. Zur adeligen Familie: 19-21; zur bürgerlichen Familie: 251 ff.
- ⁶³ Tagblatt des Grossen Rethes 1874, Nr. 75, 3.
- ⁶⁴ Ebenda 3.
- ⁶⁵ Ebenda Nr. 76, 1.
- ⁶⁶ Ebenda Nr. 75, 6.
- ⁶⁷ Ebenda Nr. 76, 1.
- ⁶⁸ Ebenda Nr. 75, 6.
- ⁶⁹ Ebenda 4.
- ⁷⁰ Ebenda 8.
- ⁷¹ Ebenda 5.
- ⁷² Ebenda 3.
- ⁷³ Ebenda 7.
- ⁷⁴ Ebenda 3.
- ⁷⁵ Ebenda 6.
- ⁷⁶ Ebenda Nr. 76, 2.
- ⁷⁷ Ebenda Nr. 75, 5.
- ⁷⁸ Ebenda 4.
- ⁷⁹ Ebenda 5.
- ⁸⁰ Ebenda 6.
- ⁸¹ Ebenda.
- ⁸² Ebenda Nr. 76, 3.
- ⁸³ Ebenda 4.
- ⁸⁴ Ebenda.
- ⁸⁵ Ebenda.
- ⁸⁶ Ebenda 5.

⁸⁷ Ebenda.

⁸⁸ Ebenda Nr. 77, 2.

⁸⁹ Ebenda Nr. 79, 27. Mai 1847, 5-7.

⁹⁰ Manuale RR Nr. 125, 28. Mai 1847, 102.

⁹¹ Dieser Schlussatz stimmt im Grossen und Ganzen, aber nicht im Detail. LEUENBERGER unterzieht in seinem Aufsatz das ganze Gesetz einer harschen Kritik und bezeichnet es als das «ungerathenste Produkt in der ganzen bernischen Legislation» (179). Angesichts einiger Probleme zu Beginn (schon im Juni trafen beim Regierungsrat drei Anfragen der Regierungsstatthalter von Nidau, Laupen und Saanen ein betreffend der Anwendung) und verschiedener Gerichtsurteile seither wirft er dem Grossen Rat vor, das Gesetz mit «unbegreiflicher Leichtfertigkeit» behandelt und «den tiefgreifenden Zusammenhang desselben mit dem ganzen Rechtssystem» übersehen zu haben. Er kritisiert unter anderem:

- dass die Gleichstellung in den Testamentsformen nicht die Gleichstellung in allen Vertragsformen nach sich gezogen habe; beispielsweise unterwerfe das Zivilgesetzbuch die Frauen bei den Schenkungen (Satzung 729) strenger Formen als die Männer.
- dass im Jura und im alten Kantonsteil nach wie vor 2 Gesetze Gültigkeit hätten (siehe schon nur ihre Titel), die aber weder in der Form noch im Inhalt identisch seien: «Entscheidend für das coordinierte Nebeneinanderbestehen beider Gesetze in ihren resp. Bereichen ist aber immerhin der Umstand, dass das neue Gesetz auf die jurassischen Verhältnisse gar nicht passt, was sich namentlich in den Witwenverhältnissen sehr deutlich zeigt. Im Jura erbt auf das Absterben des Familienvaters nicht die Witwe, sondern es erben die Kinder direkt (C.C. Art. 74 und 767), indess jene, Schenkungen und Testamente abgerechnet, über ihr eigenes Vermögen frei verfügt. Dass unter solchen Umständen das Zustimmungsrecht der Kinder aller praktischen Anwendbarkeit entbehrt, ist von selbst einleuchtend. Es wird also unter anderem eine mit Kindern versehene jurassische Witwe, so weit ihr eigenes Vermögen dies gestattet, Bürgschaften eingehen und in anderer Form wesentliche Kapitalveränderungen vornehmen können, ohne hierzu der Einwilligung ihrer Kinder zu bedürfen.» (211).

⁹² Die Basis BLASER. Klassierungen wie «freisinnig» oder «konservativ» gehen auf ihn zurück (wobei wir uns natürlich von der Richtigkeit überzeugen konnten ...).

⁹³ Berner Zeitung Nr. 125, 26. Mai 1847, 499/500; siehe zum Beispiel auch: Schweizerischer Beobachter Nr. 63, 27. Mai 1847, 253.

⁹⁴ Siehe Anhang. Berner Volkszeitung Nr. 125, 28. Mai 1847, 531.

⁹⁵ L'Helvétie Nr. 64, 28. Mai 1847.

⁹⁶ Intelligenzblatt für die Stadt Bern Nr. 125, 26.5.1847, 750.

⁹⁷ Intelligenzblatt für die Stadt Bern Nr. 156, 1.7.1847, 925.

⁹⁸ Der Freisinnige, Nr. 60, 20. Mai 1847, 237/238.

⁹⁹ Schweizerischer Beobachter Nr. 79, 3.7.1847, 317/318.

1. *Quellen*

a) ungedruckt

- Staatsarchiv Bern:

- Manuale des Regierungsrates 1840; 1846–1847, A II 1212, 1248–1262
- Vorträge der Direktion der Justiz und Polizei, BB IX 516, gelbes Couvert, beinhaltend:
 - Motion vom 21.2.1843 + Erheblichkeitserklärung
 - Petition vom 19.1.1847 («Vorstellung»)
 - Petition vom 25.3.1847 («Denkschrift»)
 - Begleitschreiben des Amtsnotars Hänni vom 25.3.1847
 - Gesetzesentwurf des Justizdirektors vom 17.2.1847
 - Bericht des Justizdirektors an den Regierungsrat, 17.2.1847
 - Bericht des Justizdirektors an den Regierungsrat, 6.4.1847
 - Bereinigter Entwurf des Regierungsrates vom 19.5.1847
 - Definitiver Gesetzestext vom 27.5.1847
- Burgerkanzlei Biel: Missivenbuch der Burgergemeinde Biel 1847

Manuale RR
Vorträge

b) gedruckt

- Amtliche Sammlung der Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern 1740–1900.
- Bernischer Staatskalender 1839, 1847.
- Berichte der kombinierten Kommission an den Grossen Rath
 - 1) betreffend Revision sämtlicher Civil- und Criminalgesetzgebung
 - 2) betreffend Wiederherstellung der französischen Gesetzgebung. Bern, 1839.
- Pétition jurassienne adressée au Grand-Conseil de la République de Berne, Porrentruy, 1839.
- Tagblatt des Grossen Rethes des Kantons Bern, 1847, Nr. 75–79.
- Verhandlungen des Grossen Rethes der Republik Bern, 1839, Nr. 50.
- Zeitungen, Jahrgang 1847:
 - Berner Verfassungsfreund
 - Berner Volkszeitung
 - Berner Zeitung
 - Der Bildungsfreund
 - Eidgenössische Zeitung
 - Der Freisinnige
 - L'Helvétique
 - Intelligenzblatt für die Stadt Bern
 - Schweizerischer Beobachter
 - Seeländer Anzeiger

Gesetzes-
sammlung

2. Literatur

a) Bibliographien und Nachschlagewerke

- Amweg, Gustave: *Bibliographie du Jura Bernois*. Porrentruy, 1928.
- *Bibliographie Jurassienne 1928-1972*. Hrsg. vom Cercle d'études historiques de la Société jurassienne d'Emulation, 1 + Suppl. Porrentruy, 1973/74.
- *Bibliographie der Schweizergeschichte*. Bern, 1913 ff.
- Blaser, Fritz: *Bibliographie der Schweizer Presse mit Einschluss des Fürstentums Liechtenstein*. 1-2. Basel, 1956/58. BLASER
- *Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz*. 1-7 + Suppl. Neuenburg, 1921-1934.

b) Übrige Literatur

- Bessire, Paul-Otto: *Histoire du Jura Bernois*. Moutier, 1977. BESSIRE
- Brunner, Theodor: *Die Organisation der bernischen Exekutive in ihrer geschichtlichen Entwicklung seit 1803*. Bern, 1914. BRUNNER
- Feune, G.-J.: *Loi sur la tutelle*. Delémont, 1856.
- Gasser, Adolf: *Der Jura und der Kanton Bern. Der säkulare Zwiespalt Nordjura-Südjura im Wandel der politischen Zeitströmungen und im Urteil der jurassischen Geschichtsforschung*. Abdruck aus der Gedenkschrift «150 Jahre Berner Jura 1815-1965». Laufen, 1977. GASSER
- Huber, Eugen: *System und Geschichte des schweizerischen Privatrechts*. 1-4. Basel, 1886/1893. HUBER
- Kurz, [Albrecht]: *Geschichtliche Notizen und Bemerkungen über die Geschlechtsvormundschaft im alten Kantonstheil*. (Zeitschrift für vaterländisches Recht 1856, Nr. 3/4, 33-50.). KURZ
- Leuenberger, Jakob: *Geschlechtsbeistandschaft und Weiberemancipation*. (Zeitschrift für vaterländisches Recht 1853, Nr. 12/13, 177-211.). LEUENBERGER
- Rennefahrt, Hermann: *Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte*. 1-4. Bern, 1928/1936. RENNEFAHRT
- Rosenbaum, Heidi: *Formen der Familie*. Frankfurt am Main, 1982. ROSENBAUM
- Rossel, Jean: *La fusion du droit jurassien et du droit bernois, ou: la législation française anciennement en vigueur dans le Jura bernois*. (Zeitschrift des bernischen Juristenvereins 75, 1939, 2-27.). ROSSEL fusion
- Rossel, Virgile: *Histoire du Jura Bernois*. Moutier, 1917. ROSSEL histoire
- Rossel, Virgile: *La législation civile de la partie française de l'ancien évêché de Bâle*. Lausanne, 1913. ROSSEL législation
- Tomaschpolsky, Jakob: *Geschichte der bernischen Staatsverfassung im 19. Jahrhundert*. Diss. iur. Bern. Wien, 1922. TOMASCHPOLSKY